



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 06.05.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich- Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Kis, Karin
Leopold, Sophia

Weitere Anwesende

Zu TOP 1: Herr Witzgall und Herr Blauth vom
Staatlichen Bauamt Ingolstadt

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentliche Tagesordnung

- 1.** Vorstellung 3-streifiger Ausbau der B16 im Bereich der Birkenheide
Vorlage: GL/0578/2025
- 2.** Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)
Vorlage: GL/0580/2025
- 3.** Ulrich-Steinberger'sche-Krankenpflegestiftung
 - 3.1** Feststellung der Jahresrechnung 2023
Vorlage: FV/0629/2025
 - 3.2** Entlastung der Jahresrechnung 2023
Vorlage: FV/0630/2025
 - 3.3** Vorlage der Jahresrechnung 2024
Vorlage: FV/0631/2025
 - 3.4** Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025
Vorlage: FV/0632/2025
 - 3.5** Erlass des Finanzplans bis 2028
Vorlage: FV/0633/2025
- 4.** Heilig-Geist Spitalstiftung
 - 4.1** Feststellung der Jahresrechnung 2023
Vorlage: FV/0624/2025
 - 4.2** Entlastung der Jahresrechnung 2023
Vorlage: FV/0625/2025
 - 4.3** Vorlage der Jahresrechnung 2024
Vorlage: FV/0626/2025
 - 4.4** Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025
Vorlage: FV/0627/2025
 - 4.5** Erlass des Finanzplans bis 2028
Vorlage: FV/0628/2025
- 5.** Gewerbegebiet Vohburg-Ost II
 - 5.1** Aufstellungsbeschluss - Gewerbegebiet Vohburg-Ost II
Vorlage: BA/1279/2025
 - 5.2** Auftragsvergabe Bauleitplanung - Gewerbegebiet Vohburg-Ost II
Vorlage: BA/1278/2025
- 6.** BP11 - 12. Änderung mit 12. FNP Änderung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: BA/1280/2025
- 7.** BP 62 'Solarpark Menning Flst 370' mit 15. FNP Änderung - Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: BA/1282/2025
- 8.** Aufhebung Aufstellungs- und Änderungsbeschluss BP55 mit 14. FNP Änderung
Vorlage: BA/1284/2025
- 9.** Feuerwehr Menning - Auftragsvergabe Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
Vorlage: BA/1281/2025
- 10.** Entscheidung über die Weiterführung des Förderprogramms zur Senkung der Energiekosten
Vorlage: GL/0567/2025
- 11.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 12.** Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 40 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 63 über die Sitzung vom 01.04.2025 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung 3-streifiger Ausbau der B16 im Bereich der Birkenheide	1021
--	-------------

Herr Witzgall und Herr Blauth informierten den Stadtrat in einem rd. 15-minütigen Vortrag über den geplanten 3-streifigen Ausbau im Bereich der Birkenheide. Der Ausbau geschieht aus Gründen der Verkehrssicherheit, um gefährliche Überholmanöver zu minimieren. Eine Leistungserhöhung kann durch den Ausbau nicht erzielt werden. Derzeit fahren ca. 25 % Schwerlastverkehr auf der Straße. Kosten für den Bau werden ca. 11 Mio. € veranschlagt und die Bauzeit beträgt, nach Genehmigung eine Bauperiode von Frühjahr bis Herbst. Die derzeitige Überquerung auf dem Stadtgebiet wird durch eine Brücke ersetzt. Nach Pfingsten startet das Planfeststellungsverfahren. Der Vortrag geht den Mitgliedern des Stadtrats noch durch die Stadtverwaltung zu.

StR Ludsteck fragte nach, wie lang das Brückenbauwerk sein werde. Hr. Witzgall antwortete, dass es ca. 1,2 km betragen werde, da die Höhe von ca. 4,5 m erreicht werden muss und somit 600 m im Norden und 600 m im Süden benötigt werden. Die Weiher sind von der Baumaßnahme aber nicht betroffen.

StR Müller regte an, dass der Wildschutzzaun weitergeführt werden solle, dies sagte Hr. Witzgall zu. Weiterhin erklärte er auf Nachfrage von StR Müller, dass auch die Ölpipeline nicht tangiert werden und eine Enteignung als Ultima ratio möglich wäre.

StR Pflügl fragte nach, ob Bäume im Wald südlich der B 16 gefällt werden müssten. Hr. Blauth antwortete hierzu, dass Bäume gefällt werden müssen, der Bannwald wird aber unmittelbar am bestehenden Bannwald 1:1 ersetzt. Weiterhin wollte StR Pflügl wissen, ob eine Ausfädelspur nach Hartacker gebaut werden könne. Hierzu antwortete Hr. Blauth, dass solche Verkehrsströme nicht gewollt sind, die nur in eine Richtung gehen. Hier würde die Verkehrssicherheit gefährdet.

StR Rechenauer wollte wissen, ob mit Lärmimmissionen gerechnet werden muss. Hierzu antwortete Hr. Witzgall, dass die Gutachten vorliegen und die Grenzwerte bei der nächsten Siedlung „Forstpriel“ bei weitem unterschritten werden. Weiterhin fragte er nach wie breit die Brücke werde. Nach Hr. Witzgall wird die Brücke 5 m Fahrbahnbreite haben.

StR Lederer wollte wissen, wie ein evtl. Gewerbegebiet auf Vohburger Flur, im Anschluss zum Kaufland erschlossen werden könnte. Ein potenzielles GE müsste über das bestehende GE auf Geisenfelder Flur angeschlossen werden.

StR H.Steinberger sah die Maßnahme sehr kritisch und fragte nach, wer für den Unterhalt der neuen Brücke aufkommen müsse. Hr. Witzgall erklärte, dass die Stadt Vohburg für den Aufbau der Brücke zuständig werden wird und die Widerlager etc. in den Verantwortungsbereich des Bundes gehören.

StR M.Amann fragte nach, wie der Verkehr während der Bauphase geleitet wird. Herr Witzgall antwortete, dass es an einigen Tagen zu einer kompletten Sperrung kommen wird und der Verkehr

dann über Vohburg geleitet werden muss. Überwiegend wird der Verkehr in eine Richtung durch Vohburg fließen, da die Baustelle einseitig befahrbar ist.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschlussfassung verlassen.

2. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) 1022

Im Prüfungsbericht des BKPV 2016-2018 ist unter TZ11 ein Hinweis, dass empfohlen wird die Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Beschluss:

Die Stadt Vohburg a.d. Donau erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung des Freistaat Bayern i.V.m. Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung -EBS)

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

3. Ulrich-Steinberger´sche-Krankenpfllegestiftung

3.1 Feststellung der Jahresrechnung 2023 1023

Nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Stadtrat innerhalb von sechs Monaten vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung festzustellen. Die örtliche Prüfung ist dabei innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Nachdem die Jahresrechnung 2023 dem Stadtrat am 14.05.2025 Nr. 853 vorgelegt und die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 04.11.2024 durchgeführt wurde, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung vor. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Mit der Feststellung, die vor der überörtlichen Prüfung und der Entlastung erfolgt, wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf eine Jahresrechnung der Stiftung.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Art. 20 Abs. 3 Stiftungsgesetz in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	19.070,21 €	17.816,55 €	36.886,76 €

Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	19.070,21 €	17.816,55 €	36.886,76 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	14.242,92 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	17.816,55 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	3.573,63 €

Da die Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2023 nicht mehr vollzogen werden konnte, wurde ein Kassenausgabereist in Höhe von 17.816,55 € gebildet, der im Haushaltsjahr 2024 ausgeglichen wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

3.2 Entlastung der Jahresrechnung 2023 1024

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) stellt das kommunale Vertretungsorgan nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach den neuen Bestimmungen setzt der Beschluss über die Entlastung die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung nicht mehr voraus.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Nachdem für die Jahresrechnung für das Jahr 2023 der Feststellungsbeschluss in der heutigen Sitzung gefasst und keine Prüfungserinnerungen festgestellt wurden, kann die Entlastung ohne Einschränkungen erteilt werden.

Da der 1. Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt ist, übernahm die 2. Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer vorübergehend die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Jahresrechnung der Ulrich-Steinberger'schen-Krankenpflegestiftung für das Jahr 2023 wird nach Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. mit 102 Abs. 3 GO die Entlastung ohne Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne Bürgermeister Schmid, persönlich beteiligt

3.3 Vorlage der Jahresrechnung 2024 1025

Die Jahresrechnung schließt im Haushaltsjahr 2024 mit bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben von insgesamt 51.205,77 € ab, wobei 18.978,14 € auf den Verwaltungshaushalt und 32.227,63 € auf den Vermögenshaushalt entfallen.

1. Verwaltungshaushalt

	Ansatz	Ergebnis	Änderung
Überschuss im Verwaltungshaushalt	15.000,00 €	14.411,08 €	- 588,92 €

Im Jahr 2024 ergaben sich geringfügige Mindereinnahmen, die den Überschuss um 588,92 € verschlechterten. Da die Zinsen für ein Festgeld erst im Jahr 2025 ausbezahlt werden, konnte der Haushaltsansatz von 1.000,00 € für Zinseinnahmen nicht erfüllt werden. Gleichzeitig ergaben sich Ausgabeneinsparungen beim Unterhalt und der Bewirtschaftung der Grundstücke.

Als Zuschuss im Sinne des Stiftungszwecks wurde wie geplant die Miete der Caritas-Sozialstation in Vohburg übernommen.

Mehrausgaben fielen im Jahr 2024 keine an.

2. Vermögenshaushalt

	Ansatz	Ergebnis	Änderung
Grunderwerb	30.000,00 €	0,00 €	- 30.000,00 €
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	15.000,00 €	17.816,55 €	+ 2.816,55 €
Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	0,00 €	32.227,63 €	+ 32.227,63 €

Für Grundstückskäufe war ein Ansatz von 30.000,00 € geplant, der nicht benötigt wurde. Die Entnahme aus der Rücklage zum Anfang jeden Jahres ist ein kassentechnischer Vorgang. Die Entnahme wird am Ende des Jahres zusammen mit dem Überschuss wieder der Rücklage zugeführt.

3. Rücklagen, Vermögen, Schulden

Der Rücklagenstand erhöht sich durch die Netto-Rücklagenzuführung in Höhe von 14.242,92 € zum 31.12.2023 auf 187.816,55 €. Der Grundstücksbestand blieb unverändert.

Das Gesamtvermögen zum 31.12.2023 teilt sich wie folgt auf:

Rücklagemittel		202.227,63 €
Landw. genutzte Grundstücke/Wald	7,1373 ha	673.679,50 €
Erbbaugrundstück	0,5828 ha	2,00 €
Gesamtvermögen	7,7201 ha	875.909,13 €

Schulden sind zum Jahresende 2024 nicht vorhanden.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2024 wird in der vorgetragenen Form anerkannt und die Abwicklung gebilligt. Sie wird zur örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen.

Mehrausgaben fielen im Jahr 2024 keine an.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 wurde den Stadträten am 16.04.2025 per E-Mail übersandt. Anhand einer Präsentation wurden die wesentlichen Zahlen erläutert. Für detailliertere Ausführungen wurde auf den Vorbericht verwiesen.

1. Haushaltsvolumen

Der Gesamthaushalt des Jahres 2025 umfasst ein Volumen von 38.900,00 €, wobei 22.100,00 € auf den Verwaltungshaushalt und 16.800,00 € auf den Vermögenshaushalt entfallen. Dem Vermögenshaushalt kann im Jahr 2025 voraussichtlich ein Überschuss in Höhe von 16.800,00 € zugeführt werden.

2. Verwaltungshaushalt

2.1 Entwicklung der Einnahmen

Bezeichnung	2023	2024	2025
Pachteinnahmen	1.500 €	1.600 €	1.600 €
Zinsen aus Geldanlagen	700 €	1.000 €	3.000 €
Erbbauzinsen Hartackerstraße 35	17.500 €	17.500 €	17.500 €
Summe:	19.700 €	20.100 €	22.100 €

Die Rücklagemittel wurden in einem Festgeld bei der Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG für ein Jahr zu 3,0 % angelegt. Die Stiftung erhält daraus 3.000,00 € Zinsen.

Der Erbbauzins liegt seit der Vertragsänderung im Jahr 2020 bei 17.500,00 € jährlich. Der Erbbaurechtsvertrag läuft bis zum Jahr 2070.

2.2 Entwicklung der Ausgaben

Bezeichnung	2023	2024	2025
Sitzungsgelder	200 €	100 €	100 €
Unterhalt/Bewirtschaftung Grundstücke	400 €	400 €	200 €
Kosten für überörtliche Prüfung	2.000 €	100 €	0 €
Umlagen an Verbände	100 €	100 €	100 €
Zuschüsse an Bedürftige	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Verwaltungskostenbeitrag	2.300 €	2.400 €	2.900 €
Zuführung an Vermögenshaushalt	12.700 €	15.000 €	16.800 €
Summe:	19.700 €	20.100 €	22.100 €

Für die überörtliche Prüfung durch den Bay. Kommunalen Prüfungsverband müssen alle vier Jahre ca. 2.000,00 € Prüfgebühren eingeplant werden. Die nächste Prüfung findet voraussichtlich im Jahr 2027 statt.

Seit 2019 erhält die Caritas für die Sozialstation in Vohburg einen Mietzuschuss von 2.000,00 €.

Der Verwaltungskostenbeitrag hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der gestiegenen Personalkosten um 500,00 € erhöht. Grundlage ist die Berechnung der Personaldurchschnittskosten des Kommunalen Prüfungsverbands.

3. Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt ist kein Grunderwerb veranschlagt, da die Rücklage erst aufgestockt werden muss.

4. Rücklagen und Schulden

Im Haushaltsjahr 2025 ist eine Rücklagen-Zuführung in Höhe von 16.800,00 € vorgesehen, sodass der Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2025 bei 219.027,63 € liegen wird. Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage beträgt derzeit 196,00 €.

Schulden sind nicht vorhanden.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung Ulrich-Steinberger'schen-Krankenpflegestiftung samt Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit je 22.100,00 € und der Vermögenshaushalt mit je 16.800,00 € ab. Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

3.5 Erlass des Finanzplans bis 2028

1027

Durch die Erhöhung der Erbbauzinsen auf jährlich 17.500,00 € kann seit dem Jahr 2021 regelmäßig ein Überschuss erwirtschaftet werden. Der Finanzplan sieht in den Jahren 2026 bis 2028 eine Rücklagenzuführung von insgesamt 41.300,00 € vor. Im Jahr 2028 wäre dann wieder ein Grunderwerb möglich.

Der Rücklagenstand wird zum Jahresende 2028 bei voraussichtlich 260.327,63 € liegen.

Beschluss:

Der Finanzplan für den Zeitraum von 2024 bis 2028 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

4. Heilig-Geist Spitalstiftung

4.1 Feststellung der Jahresrechnung 2023

1028

Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Stadtrat innerhalb von sechs Monaten vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung festzustellen. Die örtliche Prüfung ist dabei innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Nachdem die Jahresrechnung 2023 dem Stadtrat am 14.05.2024 Nr. 852 vorgelegt und die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 04.11.2024 durchgeführt wurde, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung vor. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Mit der Feststellung, die vor der überörtlichen Prüfung und der Entlastung erfolgt, wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf eine Jahresrechnung der Stiftung.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Art. 20 Abs. 3 Stiftungsgesetz in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	118.131,96 €	440.002,50 €	558.134,46 €

Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	118.131,96 €	440.002,50 €	558.134,46 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	78.541,55 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	440.002,50 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	361.460,95 €

Da die Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2023 nicht mehr vollzogen werden konnte, wurde ein Kassenausgabereist in Höhe von 440.002,50 € gebildet, der im Haushaltsjahr 2024 ausgeglichen wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

4.2 Entlastung der Jahresrechnung 2023

1029

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) stellt das kommunale Vertretungsorgan nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach den neuen Bestimmungen setzt der Beschluss über die Entlastung die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung nicht mehr voraus.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Nachdem für die Jahresrechnung für das Jahr 2023 der Feststellungsbeschluss in der heutigen Sitzung gefasst und keine Prüfungserinnerungen festgestellt wurden, kann die Entlastung ohne Einschränkungen erteilt werden.

Da der 1. Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt ist, übernahm die 2. Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer vorübergehend die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Jahresrechnung der Heilig-Geist-Spitalstiftung für das Jahr 2023 wird nach Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. mit 102 Abs. 3 GO die Entlastung ohne Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne Bürgermeister Schmid, persönlich beteiligt

4.3 Vorlage der Jahresrechnung 2024

1030

Die Jahresrechnung schließt im Haushaltsjahr 2024 mit bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben von insgesamt 674.921,03 € ab, wobei 126.160,72 € auf den Verwaltungshaushalt und 674.921,03 € auf den Vermögenshaushalt entfallen.

1. Verwaltungshaushalt

	Ansatz	Ergebnis	Änderung
Überschuss im Verwaltungshaushalt	87.000,00 €	108.757,81 €	+ 21.757,81 €

Mehreinnahmen ergaben sich durch Holzverkäufe aus dem Stiftungswald und eine Förderung der Wiederaufforstung des Waldes durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Geringfügige Mehreinnahmen entstanden auch bei den Mieten und Erbbauzinsen.

Für die Bewirtschaftung der Grundstücke (Versicherungen, Grundsteuer, Kaminkehrer) waren Mehrausgaben in Höhe von 71,53 € nötig.

Ausgabeneinsparungen ergaben sich beim Unterhalt der Grundstücke und dem Unterhalt der Flüchtlingsunterkunft.

Den Großteil der Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszecks stellt die Erstattung der laufenden Kosten für die Unterbringung der Obdachlosen gegenüber der Stadt Vohburg dar. Diese werden immer für das vorhergehende Jahr erstattet. Da im Jahr 2024 drei zusätzliche Personen untergebracht wurden und rückständige Nebenkosten aus Vorjahren bezahlt wurden, ergab sich erstmals ein Überschuss. Der Überschuss wird mit dem Defizit des Jahres 2025 verrechnet, sodass sich auch hier Ausgabeneinsparungen ergeben.

Der Überschuss im Verwaltungshaushalt verbessert sich dadurch insgesamt um 21.757,81 €.

2. Vermögenshaushalt

	Ansatz	Ergebnis	Änderung
Grunderwerb	70.000,00 €	0,00 €	- 70.000,00 €
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	0,00 €	440.002,50 €	+ 440.002,50 €
Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	17.000,00 €	548.760,31 €	+ 531.760,31 €

Die Stiftung erwarb im Jahr 2024 ein Grundstück, der Verkauf verschob sich aber in das Jahr 2025. Die Entnahme aus der Rücklage zum Anfang jeden Jahres ist ein kassentechnischer Vorgang. Sie wird am Ende des Jahres zusammen mit dem Überschuss wieder der Rücklage zugeführt.

3. Rücklagen, Vermögen, Schulden

Die Zuführung zur Rücklage überstieg die Rücklagenentnahme zu Beginn des Jahres, sodass sich eine Netto-Zuführung in Höhe von 108.757,81 € ergab. Der Rücklagenstand erhöht sich daher zum 31.12.2024 auf 1.098.760,31 €. Der Grundstücksbestand blieb unverändert.

Das Gesamtvermögen zum 31.12.2024 teilt sich wie folgt auf:

Rücklagemittel		1.098.760,31 €
Grundstück Mühlweg 7	0,1213 ha	231.000,00 €
Gebäude Mühlweg 7		749.200,00 €
Landw. genutzte Grundstücke/Wald	23,8726 ha	1.810.628,50 €
Erbbaugrundstücke	0,2163 ha	4,00 €
Gesamtvermögen	24,2102 ha	3.872.192,81 €

Schulden sind zum Jahresende 2024 nicht vorhanden.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2024 wird in der vorgetragenen Form anerkannt und die Abwicklung gebilligt. Sie wird zur örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen.

Die überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 430.5400 „Bewirtschaftung der Grundstücke“ über 71,53 € war unabweisbar und wird nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

4.4 Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 1031

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 wurde den Stadträten am 16.04.2025 per E-Mail übersandt. Anhand einer Präsentation wurden die wesentlichen Zahlen erläutert. Für detailliertere Ausführungen wurde auf den Vorbericht verwiesen.

1. Haushaltsvolumen

Der Gesamthaushalt für das Jahr 2025 umfasst ein Volumen von 351.000,00 €, wobei 121.000,00 € auf den Verwaltungshaushalt und 230.000,00 € auf den Vermögenshaushalt entfallen. Dem Vermögenshaushalt kann in diesem Jahr voraussichtlich ein Betrag von 93.300,00 € als Überschuss vom Verwaltungshaushalt zugeführt werden. Dieser begründet sich vor allem durch die jährlichen Mieteinnahmen für die Flüchtlingsunterkunft am Mühlweg 7 in Höhe von 84.200,00 €.

2. Verwaltungshaushalt

2.1 Entwicklung der Einnahmen

Bezeichnung	2023	2024	2025
Einnahmen aus Holzverkauf	0 €	0 €	300 €
Pachteinnahmen	4.800 €	5.100 €	5.100 €
Zinsen aus Geldanlagen	16.500 €	16.500 €	16.500 €
Erbbauzinsen für Baugrundstücke	7.700 €	7.700 €	8.900 €
Miete u. Nebenkosten für Flüchtlingsunterkunft	90.200 €	90.200 €	90.200 €
Summe:	119.200 €	119.500 €	121.000 €

Im Jahr 2025 sind geringfügige Einnahmen aus dem Verkauf von Holz aus dem Stiftungswald zu erwarten.

Die Rücklagemittel der Stiftung sind aktuell für vier Jahre zu einem Zinssatz von 3,0 % in einem Wertpapier der Landesbank Baden-Württemberg angelegt.

Die bestehenden Erbpachtverträge konnten zu Beginn des Jahres 2025 erhöht werden, da sich der Lebenshaltungskostenindex entsprechend geändert hatte. Eine erneute Erhöhung ist frühestens wieder im Jahr 2028 möglich.

Der Mietvertrag für die Flüchtlingsunterkunft am Mühlweg 7 besteht noch bis 30.06.2026.

2.2 Entwicklung der Ausgaben

Bezeichnung	2023	2024	2025
Sitzungsgelder	200 €	100 €	100 €
Unterhalt/Bewirtschaftung Grundstücke/Gebäude	8.800 €	15.100 €	9.400 €
Kosten für überörtliche Prüfung	3.000 €	200 €	0 €
Kontoführungsgebühren/Zinsen	0 €	100 €	100 €
Umlagen an Verbände	300 €	300 €	300 €
Zuschüsse an Bedürftige	12.000	12.000 €	12.000 €
Verwaltungskostenbeitrag	4.600 €	4.700 €	5.800 €
Zuführung an Vermögenshaushalt	90.300 €	87.000 €	93.300 €
Summe:	119.200 €	119.500 €	121.000 €

Anfang 2024 wurde ein Teil des Stiftungswaldes aufgeforstet, wodurch die Kosten für die Bewirtschaftung außerordentlich hoch waren.

Für die überörtliche Prüfung durch den Bay. Kommunalen Prüfungsverband müssen alle vier Jahre ca. 3.000,00 € Prüfgebühren eingeplant werden. Die nächste Prüfung findet voraussichtlich im Jahr 2027 statt.

Für Zuschüsse an soziale Einrichtungen und die Übernahme der Obdachlosenunterbringung wurden wieder pauschal 12.000,00 € angesetzt.

Der Verwaltungskostenbeitrag hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der gestiegenen Personalkosten um 1.100,00 € erhöht. Grundlage ist die Berechnung der Personaldurchschnittskosten des Kommunalen Prüfungsverbands.

3. Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt ist ein Grunderwerb über 230.000,00 € geplant. Der Kauf eines Grundstücks wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 16.01.2024 beschlossen, hat sich aber in das Jahr 2025 verschoben. In der Sitzung vom 01.04.2025 wurde ein weiterer Grundstückskauf für dieses Jahr beschlossen.

4. Rücklagen und Schulden

Im Haushaltsjahr 2025 ist eine Rücklagen-Entnahme in Höhe von 136.700,00 € vorgesehen. Der Stand der allgemeinen Rücklage wird dadurch zum 31.12.2025 auf 962.060,31 € verringern. Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage beträgt derzeit 1.137,33 €.

Schulden sind nicht vorhanden.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung der Heilig-Geist-Spitalstiftung samt Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben mit je 121.000,00 € und der Vermögenshaushalt mit je 230.000,00 € ab. Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

4.5 Erlass des Finanzplans bis 2028

1032

Im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2028 wird in jedem Jahr ein erheblicher Überschuss im Verwaltungshaushalt entstehen, da alleine die Mieteinnahmen und die Erstattung der Nebenkosten für die Flüchtlingsunterkunft jährlich einen Betrag von rd. 90.200,00 € ausmachen.

Zur Erzielung dieser Einnahmen musste die Stiftung in den Jahren 2015 bis 2017 einen Betrag von rd. 1.110.000,00 € für die Errichtung der Flüchtlingsunterkunft aufwenden. Bei einer Rendite von etwa 9,0 % ist die vollständige Finanzierung der Maßnahme damit in rd. 10,45 Jahren (ohne Zinsen) möglich.

Der Finanzplan sieht in den Jahren 2026 bis 2028 eine Rücklagenzuführung von insgesamt 253.100,00 € vor, sodass in den folgenden Jahren wieder ein Grunderwerb möglich wäre. Der Rücklagenstand wird zum Jahresende 2028 voraussichtlich bei 1.215.160,31 € liegen.

Beschluss:

Der Finanzplan für den Zeitraum von 2024 bis 2028 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

5. Gewerbegebiet Vohburg-Ost II

5.1 Aufstellungsbeschluss - Gewerbegebiet Vohburg-Ost II

1033

**Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan
Nr. 63 ‚Gewerbegebiet Vohburg Ost II‘
sowie Beschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Vohburg a. d. Donau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm**

Die Stadt Vohburg möchte wie im beigefügten Plan dargestellt ein Gewerbegebiet entwickeln um vor allem ortsansässigen Unternehmen Gewerbefläche anbieten zu können.

Geltungsbereich:



Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurnummern (Flst.) 696, 697, 698, 699, 702 sowie Teilflächen der Flst. 703 und 1855 jeweils der Gemarkung Vohburg a. d. Donau.

Ziel der Planung des Bebauungsplans ist es, gegenüber einem bestehenden Gewerbegebiet ein weiteres Gewerbegebiet entlang der B16a zu schaffen.

Der Planbereich soll städtebaulich, landschaftlich und ökologisch verträglich in das bestehende Umfeld eingebunden werden. Dabei wird besonderer Wert auf die funktionale Erschließung und eine maßvolle Entwicklung gelegt.

Aufgrund des angrenzenden Flora-Fauna-Habitats sowie eines bekannten Bodendenkmals wird diesen Gegebenheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Entsprechende Festsetzungen zum Schutz und Erhalt werden im weiteren Planverfahren getroffen.

Im Hinblick auf das vorhandene Überschwemmungsgebiet nach HQ100 werden ebenfalls entsprechende Regelungen vorgesehen, um das Gewerbegebiet angemessen zu schützen.

Die im Flächennutzungsplan bisher als ‚sonstige Grünfläche‘ bzw. ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellten Bereiche sollen künftig als ‚Gewerbegebiet‘ ausgewiesen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt als Regelverfahren unter Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans sind ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg a. d. Donau beschließt in seiner Sitzung am 06.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 ‚Gewerbegebiet Vohburg Ost II‘.

Im Parallelverfahren wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

5.2 Auftragsvergabe Bauleitplanung - Gewerbegebiet Vohburg-Ost II 1034

In der Sitzung vom 01.04.2025 wurde die Fläche für die Asylcontainer fixiert. Das Gebiet soll auch weitere Gewerbeflächen beinhalten. Erforderlich wird hierfür eine Bauleitplanung mit Flächennutzungsplanänderung, Grünordnungsplan und Umweltbericht.

Die Dringlichkeit beruht auf der raschen Unterbringung der Flüchtlinge. Der Stadtrat hat sich für eine Fläche im Außenbereich entschieden, die eine Bauleitplanung erfordert. Angefragt wurden drei Büros von denen ein Büro ein Angebot abgab. Das Büro Preihsl und Schwan aus Burglengenfeld kann sowohl den Bauleitplan, den Flächennutzungsplan als auch den Grünordnungsplan und den Umweltbericht zeitnah ausarbeiten. Das Angebot für den Bebauungs- und Flächennutzungsplan orientiert sich an der HOAI §19 und 20 Honorarzone 2 Basissatz, der Grünordnungsplan und Umweltbericht wird für pauschal brutto 11.900, - € angeboten. Auf die Leistungen des Bebauungsplans wird ein Nachlass von 16% gewährt. Besondere Leistungen werden separat abgerechnet.

Die Verwaltung empfiehlt den Ingenieurvertrag für die o. g. Leistungen an das Büro Preihsl und Schwan aus Burglengenfeld zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg vergibt die Planer Leistung für die Erstellung des Bebauungsplans, die Flächennutzungsplanänderung, die Grünordnungsplanung und den Umweltbericht an das Büro Preihsl und Schwan aus Burglengenfeld. Die Leistungen Bebauungs- und Flächennutzungsplan werden nach HOAI § 19 und 20 Honorarzone 2 Basissatz, die Grünordnungsplanung und der Umweltbericht pauschal mit brutto 11.900, - € beauftragt. Beim Bebauungsplan wird ein Nachlass von 16% gewährt. Besondere Leistungen werden separat vergütet.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

6. BP11 - 12. Änderung mit 12. FNP Änderung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss 1035

Der Stadtrat der Stadt Vohburg hat in seiner Sitzung vom 01.04.2025 die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der 12. Änderung des BP 11 Vohburg Ost mit der 12. FNP Änderung abgewogen.

Das beauftragt Ingenieurbüro WipflerPlan hat die Unterlagen für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ausgearbeitet, so dass eine Auslegung nach § 3 Abs 2 und § 4 Abs. 2 BauGB stattfinden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, den beigelegten Entwurf zu billigen und die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg billigt den vorgelegten Entwurf zur 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 ‚Vohburg Ost‘ mit der 12. Flächennutzungsplanänderung und beauftragt die Verwaltung die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

7. BP 62 'Solarpark Menning Flst 370' mit 15. FNP Änderung - Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss	1036
---	-------------

15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan/
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Sondergebiet Agri- Freiflächenphotovoltaikanlage 62 BP „PV Menning 370 (TF)- Beteiligung gem. S 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. S 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. S 4 Abs. 1 BauGB
Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es werden jedoch Änderungen auf Wunsch des Vorhabenträgers vorgenommen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1. ADBV
2. AELF
3. ALE
4. Bayerischer Bauernverband
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
6. Bayernets GmbH
7. Bayernwerk AG
8. Regierung Oberbayern Bergamt
9. Biburger Gruppe
10. Deutsche Telekom Technik
11. Gemeinde Ernsgaden
12. Gemeinde Großmehring
13. Gemeinde Münchsmünster
14. Gemeinde Oberdolling
15. VG Pförring
16. VZ GAA
17. HWK München
18. IHK München
19. LRA Pfaffenhofen
20. Planungsverband Region Ingolstadt
21. Regierung OB Raumordnung Region 10
22. Staatliches Bauamt Ingolstadt S1
23. VG Geisenfeld
24. Stadtwerke Ingolstadt
25. Vodafone Kabel Deutschland
26. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
27. ZWA
28. Uniper Kraftwerke GmbH
29. Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

BBP

- 1 ADBV
- 3 ALE
- 7 Bayernwerk AG
- 9 Biburger Gruppe
- 10 Deutsche Telekom Technik
- 11 Gemeinde Ernsgaden
- 12 Gemeinde Großmehring
- 14 Gemeinde Oberdolling
- 15 VG Pförring
- 16 VZ GAA
- 17 HWK München
- 25 Vodafone Kabel Deutschland
- 27 ZWA
- 28 Uniper Kraftwerke GmbH

FNP

- 1 ADBV
- 3 ALE
- 8 Regierung OB Bergamt
- 9 Biburger Gruppe
- 10 Deutsche Telekom Technik
- 11 Gemeinde Ernsgaden
- 14 Gemeinde Oberdolling
- 15 VG Pförring
- 16 VZ GAA
- 17 HWK München
- 24 Stadtwerke Ingolstadt
- 25 Vodafone Kabel Deutschland
- 27 ZWA
- 28 Uniper Kraftwerke GmbH
- 29 Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

BBP

- 8 Regierung OB Bergamt x 07.08.2024
- 13 Gemeinde Münchsmünster x 10.07.2024
- 19.5 LRA Pfaffenhofen – Tiefbau x 15.07.2024
- 19.8 LRA Pfaffenhofen – Energie und Klimaschutz x 01.08.2024
- 23 VG Geisenfeld x 08.08.2024
- 24 Stadtwerke Ingolstadt x 29.07.2024

FNP

12 Gemeinde Großmehring x 29.05.2024
13 Gemeinde Münchsmünster x 03.06.2024
18 IHK München x 10.06.2024
19.3 LRA Pfaffenhofen – Naturschutz x 18.06.2024
19.5 LRA Pfaffenhofen – Abfallwirtschaftsbetrieb x 06.06.2024
19.7 LRA Pfaffenhofen – Energie- und Klimaschutz x 17.06.2024
19.8 LRA Pfaffenhofen – Verkehrswesen x 06.06.2024
19.9 LRA Pfaffenhofen – Tiefbau x 23.05.2024
23 VG Geisenfeld x 08.08.2024

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

BBP

2 AELF x 01.08.2024
4 Bayerischer Bauernverband x 26.07.2024
5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege x 11.07.2024
6 Bayernets GmbH x 03.07.2024
18 IHK München x 02.08.2024
19.1 LRA Pfaffenhofen - Bauleitplanung x 22.07.2024
19.2 LRA Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde x 12.07.2024
19.3 LRA Pfaffenhofen – Abfallwirtschaft x 16.07.2024
19.4 LRA Pfaffenhofen – Wasserrecht x 24.07.2024
19.6 LRA Pfaffenhofen - Immissionsschutz x 29.07.2024
19.7 LRA Pfaffenhofen – Bodenschutz x 30.07.2024
19.9 LRA Pfaffenhofen – Untere Naturschutzbehörde x 01.08.2024
20 Planungsverband Region Ingolstadt x 11.07.2024
21 Regierung OB Raumordnung Region 10 x 04.07.2021
22 Staatliches Bauamt Ingolstadt S1 x 17.07.2024
26 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt x 09.07.2024
29 Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH x 01.10.2024

FNP

2 AELF x 01.08.2024
4 Bayerischer Bauernverband x 23.05.2024
5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege x 05.06.2024
6 Bayernets GmbH x 21.05.2024
7 Bayernwerk AG x 25.07.2024
19.1 LRA Pfaffenhofen - Bauleitplanung x 18.06.2024
19.2 LRA Pfaffenhofen – Immissionsschutz x 05.06.2024
19.4 LRA Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde x 29.05.2024
19.6 LRA Pfaffenhofen Wasserrechtsbehörde x 28.05.2024
19.10 LRA Pfaffenhofen Bodenschutzbehörde x 17.06.2024
20 Planungsverband Region Ingolstadt x 28.05.2024
21 Regierung OB Raumordnung Region 10 x 29.05.2024
22 Staatliches Bauamt Ingolstadt S1 x 26.06.2024
26 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt x 19.06.2024

→ Kein Beschluss erforderlich

Behandlung von Hinweisen und Ergänzungen die nicht im Zuge der Behördenbeteiligung eingingen.

Der Vorhabenträger möchte gerne aus einer konventionellen PV-Anlage eine Agri-PV Anlage machen. Hierzu werden einige Ergänzungen und Änderungen notwendig:

Die Zweckbestimmung ändert sich von „Sondergebiet Photovoltaik“ zu „Sondergebiet Agri-Photovoltaik“

Die Unterkante der Modultische wird auf mindestens 2,10m festgelegt, wodurch sich die maximal zulässige Höhe der Module auf 4,30m erhöht. Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden bleibt davon unberührt. (2.2)

Die Sondergebietsfläche wird aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht als Grünland entwickelt, sondern landwirtschaftliche Fläche.

Folgende Änderungen betreffen die Begründung des Bebauungsplanes und haben deshalb keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen.

Das Nr. 62 „Solarpark Menning Flst. 370 (TF)“ wird geändert in das Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Nr. 62 „Solarpark Menning Flst. 370 (TF)“

Der Reihenabstand der Module wird auf 4,00 – 5,00 m erweitert. Der Randabstand für Vorgewende beträgt 4,00m

Die Entwicklung und Pflege von Grünland innerhalb der Photovoltaikanlage entfallen. Daher entfällt 2.3.2.1 des Umweltberichts.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche verringern sich erheblich.

Das Agri-PV-Nutzungskonzept wird Bestandteil und dem Entwurfstand beigelegt.

Anmerkung:

Es wurde folgendes dazu in den Festsetzungen des Bebauungsplans ergänzt unter 1. Art der baulichen Nutzung:

„1.1 Sondergebiet Agri-Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Auf dem Grundstück. Flurstück Fl.-Nr.370 (TF), Gmkg. Menning,

Die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaik" dienen der Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Ertragsnutzung.

In den Sondergebieten ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) schwenkbaren Photovoltaikanlagen einschließlich Nebenanlagen, insbesondere zur Fortleitung, Umwandlung und Speicherung elektrischer Energie wie Transformatoren, Speicher und Energiezentralen (Gebäude), sowie Wege und Einfriedungen zulässig.“

Es wurde folgendes dazu in den Festsetzungen des Bebauungsplans ergänzt unter 2. Maß der baulichen Nutzung:

„2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 4,30 m. Die Unterkante muss mindestens 2,10 m über dem Boden liegen.

Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3 m.“

8.2 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage

entfällt.

zum vorhabenbezogenen

Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaik
Nr. 62 "Solarpark Menning Flst. 370 (TF) "

Dafür wird landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

Die genannten Änderungen werden in der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht angepasst, ausgetauscht oder entfernt.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die **Entwurfssfassung** des Bauleitplanes eingearbeitet

2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen (Schreiben vom 01.08.2024)

Stellungnahme:

Bereich Forsten

Forstliche Belange sind im Südteil betroffen. Direkt angrenzend stockt auf Flurnummer 368 Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes. Von der Planungsfläche wird dieses Waldstück durch den vorhandenen Weg (ca. 5 m), sowie durch den geplanten Grünstreifen mit einer Breite von 5 m getrennt. Nach den vorliegenden Plänen ergibt sich somit nur ein Abstand von etwas über 10 Metern.

Das Flurstück ist überwiegend mit circa 35-jährigem Laubholz bestockt. Durch Gewitter, Stürme oder andere extreme Wetterereignisse können jederzeit Bäume oder Teile davon aus dem Wald brechen und auf den Zaun oder auf Anlagenteile stürzen. Um diese Gefahr auch in Zukunft auszuschließen, sollte ein Abstand von 20 Metern gewahrt werden.

Bereich Landwirtschaft

Wir geben den langfristigen Verlust intensiv genutzter Ackerflächen im Umfang von knapp 7 ha zu bedenken. Diese stehen über Jahrzehnte nicht mehr zur regionalen Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Verfügung.

Ca. 3,35 ha der 5,6 ha (entspricht etwa 60 %) des nördlichen Teilbereichs I weisen nach der Bodenschätzung hochwertige Lehm- und Lösslehmböden auf, die Ackerzahlen reichen dort von 53 bis 76. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm beträgt 50. Folglich handelt es sich bei den o. g. Teilbereichen um überdurchschnittliche Bonitäten, die der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten bleiben sollten.

Zur Standorteignung von Freiflächenphotovoltaikanlagen verweisen wir auf die Hinweise im Energieatlas Bayern, Stand 12.03.2024 (siehe https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente).

Nach der Nutzung als Solarpark sollte wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Das gilt auch für die Ausgleichsflächen, weil dann die Grundlage für den Ausgleich nicht mehr besteht.

Unabhängig davon bestehen weitere Anmerkungen:

- Um das Plangebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule bewirkt. Hierfür können ebenfalls keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Wir empfehlen eine Haftungsausschlusserklärung des Betreibers zu Gunsten der umliegenden Flächenbewirtschafter für die o. g. Beeinträchtigungen durch Steinschläge oder Verschmutzungen.

- Die angrenzenden Feldwege und die Zufahrten zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen dürfen durch den Solarpark nicht eingeschränkt werden, auch nicht während der Bauphase.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die forstliche Anregung zum größeren Abstand zum angrenzenden Wald wird geprüft. Bedenken zum Verlust hochwertiger Ackerflächen werden abgewogen – die Nutzung als Agri-PV-Anlage ermöglicht weiterhin eine weitgehende landwirtschaftliche Nutzung. Hinweise zu Rückbau, Haftungsausschluss bei Steinschlag und Staub sowie zur uneingeschränkten Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen werden in den Bebauungsplan aufgenommen bzw. sind bereits berücksichtigt.

4 Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 13.03.2024)

Stellungnahme:

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und Vertreter der bayerischen Landwirtschaft nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Wir möchten anregen, dass der Flächenverbrauch durch PV-Freiflächenanlagen durch zusätzliche 6,88 Hektar für die wirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im engeren und weiteren Umfeld der geplanten Projekte ein großes Problem darstellt. Gerade aber diese Flächen stellen zum einen die Einkommensgrundlage der Landwirte, aber auch die Basis der Ernährungssicherung der bayerischen Bevölkerung dar. Gleichzeitig führen die aktuellen gesellschaftlichen und politischen Vorgaben zu einer weiteren Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, beispielsweise durch Gewässerrandstreifen oder zusätzliche Biotope. Deshalb ist eine äußerst sparsame Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich.

Weiterhin bitten wir folgende Anregungen aufzunehmen:

- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen, durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.
- Auch während der Bauphase muss die ungehinderte Befahrbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit gewährleistet sein.

Beschädigungen an den Flurwegen sowie an Grenzzeichen sind vom Vorhabensträger zu beheben

-Das Befahren der Wege der an der Anlage anliegenden Feldwege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen. Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AG-BGB), Art. 48, eingehalten werden.

Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Innerhalb der Freiflächenanlage sind aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute oder Japanischer Knöterich frühzeitig zu entfernen um eine Aussamung zu verhindern.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken zum Flächenverbrauch werden im Kontext der Energiewende abgewogen. Hinweise zu Staub, Steinschlag, Zugänglichkeit landwirtschaftlicher Flächen, Einhaltung von Grenzabständen sowie Pflege der Anlage werden in den textlichen Hinweisen ergänzt bzw. sind bereits berücksichtigt. Die Anpassungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplans übernommen.

5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 10.07.2024)

Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

„...“

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7235-0095 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

D-1-7235-0078 „Siedlung des Spät- und des Endneolithikums, der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit“.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Zur Klärung bzw. Feststellung vermuteter Bodendenkmäler wird zunächst der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, etwa für Leitungsgräben oder zur Fundamentierung technischer Gebäude, unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt.

- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf).

- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, größere Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, diese Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige

wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

- Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die

fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmäler werden in Planzeichnung und Legende ergänzt und in der Begründung aufgeführt. Hinweise zu Schutzbestimmungen, Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG sowie zum Rückbau werden textlich aufgenommen. Eingriffe in den Boden sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, die Auflagen werden an den Vorhabenträger weitergegeben und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

4 Bayernwerk Netz (Schreiben vom 03.07.2024)

Stellungnahme:

im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens – wie in den uns übersandten Planunterlagen dargestellt – verlaufen im Bereich II die folgenden Anlagen:

Anlagentyp	Status	Bezeichnung / DN / Schutzstreifen
Gastransportleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	SV50/5003 DN 500 / PN 60 Schutzstreifen: 8.0 m (4.0 m beiderseits)

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden. Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Wir bitten, wie bereits am 21.05.2024 bei der Beteiligung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mitgeteilt, um Darstellung unserer Gastransportleitung mit Schutzstreifen in den Plänen sowie um Aufnahme unserer Auflagen in die Begründungen.

Bei den Planungen sind u.a. unsere u.a. Auflagen zwingend zu berücksichtigen. Unter Einhaltung unserer Auflagen haben wir keine Einwände.

Wichtige Auflagen sind u.a.:

In den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. So ist beispielsweise die Errichtung von Bauten - dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.

- . Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- . Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- . Ein 4 m breiter Streifen - je 2 m beiderseits der Rohrachse - ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Bauarbeiten in den Schutzstreifen unserer Gastransportleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.

- . Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Hand-schachtung auszuführen.
- . Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung unserer Leitung kommen.
- . Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.
- . Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.
- . Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.

. Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist.

. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.

. Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen Pläne unserer Anlagen in diesem Bereich. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich. In unseren Plänen und Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt; Änderungen oder Erweiterungen können von uns nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden von uns ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen

Zustimmung; Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Auf weitere Anlagen folgender Unternehmen weisen wir hin. Bitte wenden Sie sich für Planauskünfte direkt an diese Unternehmen.

. TAL - Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, München.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der bayernets GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Gastransportleitung und Schutzabstände werden in der Zeichnung und Legende ergänzt. Auflagen werden in der Begründung aufgeführt, an den Vorhabenträger weitergegeben und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird unter C. Hinweise aufgenommen.

18 IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 02.08.2025)

Stellungnahme:

ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" nach § 11 Abs. 2 BauNVO sprechen, sind nicht zu erkennen.

Viel mehr spricht sich die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern klar für Erneuerbare Energien, wie in diesem Fall Photovoltaik, aus und begrüßt den Ausbau dieser.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 "Solarpark Menning Flst. 370 (TF)" besteht daher Einverständnis.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung zur Planung ist nicht veranlasst.

19.1 LRA Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 22.07.2024)

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Es wird angeregt, das Standortkonzept u. a. für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu überprüfen.

Erläuterung:

Der Energiegewinnung aus regenerativen Energien kommt eine immer größere Bedeutung zu. Um einen sinnvollen und flächenschonenden Umgang mit Grund und Boden gewährleisten zu können, welche die Ortsplanung in allen Aspekten berücksichtigt, wird empfohlen, ggf. bestehende Standortkonzepte¹ - u. a. für PV-Anlagen - zu überprüfen.

2. Die Belange der Baukultur sind zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu beachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf) sowie die kulturelle Überlieferung zu schützen (gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf). Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).

Erläuterung:

Die zurzeit angegebene Anzahl von 5 Gebäuden für die derzeit geplanten Nebenanlagen gem. 2.1 ist im Vergleich mit ähnlichen Anlagen überdimensioniert und daher aus Sicht der Fachstelle unverhältnismäßig. Der Vorhabenträger sollte zuerst der Stadt Vohburg gegenüber begründen, wozu derartige Gebäudegrößen benötigt werden sollen. Die Gemeinde müsste diese dann auf Plausibilität prüfen. Für ein Vorhaben dieser Größenordnung sollten wohl 2 Gebäude ausreichend sein. Zudem wird angeregt, diese Gebäude nicht über die gesamte Fläche zu verteilen.

Unter Punkt 4. Gestaltung baulicher Anlagen werden Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen getroffen. Es wird aus Gründen des Landschaftsbilds und aus gestalterischen Gründen angeregt, für die dort festgesetzten Trafostationen und Nebenanlagen (wie z. B. Trafo- oder Wechselrichtergebäude) bei Satteldächern nur z. B. rote oder rotbraune Dachfarbe festzusetzen.

Darüber hinaus wird angeregt, landschaftsgerechte Festsetzungen zur Fassadengestaltung z. B. mit einer Holzverschalung - zu treffen.

3. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus tragen Grünflächen unter anderem zur Trennung unterschiedlicher Nutzungsarten und zur Abschirmung von Immissionen (z.B. Staub, Spritz- bzw. Düngemittelabdrift, Blendwirkung) u. a. von benachbarten (landwirtschaftlichen) Flächen bei. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten. Derzeit ist die Eingrünung weitgehend zu schmal ausgebildet (derzeit 5,0 m Breite). Zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung wird angeregt, die Eingrünung an allen Seiten mit einer Breite von mindestens 10 m festzusetzen, z. B. mit einer mehrreihigen Hecke.² Der Systemschnitt ist entsprechend den rechtlichen Anforderungen anzupassen. Dabei kann an der Nordseite die Eingrünung als mehrreihige Baum-Heckenstruktur ausgebildet und festgesetzt werden.

4. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Der Gelände(teil-)schnitt im Vorhaben- und Erschließungsplan wird begrüßt. Er ist gut leserlich und nachvollziehbar. Um dies rechtsverbindlich umzusetzen und wegen des vorhandenen Geländegefälles sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird angeregt, den vorhandenen Geländeschnitt in der Planung entsprechend zu erweitern und ihn eindeutig als Festsetzung zu treffen.³ Bezüglich der Abstände wird auf Punkt 3. verwiesen.

5. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 BauGB, etc.).

Erläuterung:

Es wird angeregt, die Geltungsbereiche des Sondergebietes Photovoltaik zur Eindeutigkeit und Klarheit z. B. mit „Geltungsbereich 1“ bzw. „Geltungsbereich 2“ zu bezeichnen.

Unter Punkt 5.2 des Bebauungsplanes sind „Einfahrtsbereiche des Sondergebiets“ festgesetzt. Diese können weder im Bebauungsplan noch im Vorhaben- und Erschließungsplan erkannt werden. Sie sind daher eindeutig und klar in die Planzeichnungen einzutragen.

Die im Vorhaben- und Erschließungsplan in der Legende aufgeführte „Bemaßung“ kann zumindest im Bereich der PV- Flächen der Planzeichnung nicht erkannt werden. Es wird angeregt, die Bemaßung zu ergänzen.

Für die unter Punkt 8.1 festgesetzten Ausgleichsflächen wird zur Rechtssicherheit und -klarheit angeregt, sie folgendermaßen zu benennen: „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen.“

Es wird angeregt, die gemäß Bayernatlas vorhandenen Bodendenkmale im Bereich des gegenständlichen Umgriffes in die Planzeichnung als Hinweis einzutragen.⁴ Auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde wird hingewiesen. Es wird zudem angeregt, das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz (BLfD) im Verfahren zu beteiligen.

Die Regelung zu den Transformatorgeräuschen in B. 9.2 erscheint in der ausgeführten Form rechtlich zumindest unsicher, da z. B. die Regelung unter § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wohl eher „am Objekt“ ansetzt und nicht am Immissionsort.⁵ Darüber hinaus ist u. a. die TA Lärm z. B. grundsätzlich gültig. Es wird daher angeregt, z. B. diese Regelung diesbezüglich umzuformulieren oder z. B. anwaltliche Beratung oder den Bayerischen Gemeindetag hinzuzuziehen.

Auch wenn es sich hierbei um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, scheint die Rechtsprechung zu der vorgesehenen Regelung unter Punkt B. 9.2 zu den lärmintensiven Wartungsarbeiten von 7 bis 20 Uhr zumindest uneindeutig zu sein. Es wird angeregt zu prüfen, ob z. B. die Festsetzung von Betriebszeiten grundsätzlich zulässig ist.^{6,7}

Dazu wird dringend angeregt, diesen Sachverhalt - z. B. mit dem Bayerischen Gemeindetag - rechtsicher zu klären. Auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird hingewiesen. Dabei könnte geprüft werden, ob diese Regelung ggf. in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden könnte.

Darüber hinaus werden in der Zeichenerklärung des Vorhaben -und Erschließungsplanes die Gebäude (z. B. Trafohäuschen) nicht aufgegriffen. Dies ist nachzuholen.

6. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

Ein unvollständiger Umweltbericht kann einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 BauGB darstellen. Gemäß Punkt 1b) der Anlage 1 ist die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, zu beschreiben. Daher erscheint es notwendig, Kapitel 9.2. (Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihrer Berücksichtigung) diesbezüglich noch zu ergänzen (z. B. zu BNatSchG, BauGB, BImSchG, BBodSchG, etc.).

Redaktionelle Anregungen:

Präambel

· Es wird angeregt, die Präambel z. B. folgendermaßen zu formulieren:
„Die Stadt Vohburg im Landkreis Pfaffenhofen erlässt aufgrund
o der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 und § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

- o des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- o des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- o der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- o der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Solarpark Menning, Flst. 370“ als Satzung.

Bestandteile der Satzung:

- o Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 „Solarpark Menning, Flst. 370“ in der Fassung vom ...
- o Die Geländeschnitte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Solarpark Menning, Flst. 370“ in der Fassung vom ...

Mit beigefügt sind

- o die Begründung in der Fassung vom ...
- o der Umweltbericht in der Fassung vom ...
- o z. B. immissionsschutzfachliches Gutachten Nr. vom ...
- o spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom ...

Blendgutachten vom ...
etc."

Festsetzungen/Planzeichnung

- Es wird angeregt, die um die Ausgleichsflächen verlaufende „T-Linie“ in Planzeichnung und Zeichenerklärung gemäß Anlage PlanZV Punkt 13.1 mit einer farbigen Linie in „Grün dunkel“ zu versehen.

Sonstiges

- Zur schnelleren Auffindbarkeit und zur besseren Übersicht im Gemeindegebiet wird angeregt, auf dem Plankopf einen Übersichtslageplan zu ergänzen.

- Es wird - u. a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. im Internet) - angeregt, auf der Planzeichnung die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urheberschutz).

- Da die Fläche direkt z. B. weder auf vorbelasteten Flächen noch in benachteiligten Gebieten zu liegen kommt, sollte z. B. geprüft werden, ob die Fläche nach EEG förderfähig ist.

- Der Durchführungsvertrag ist dem Stadtrat spätestens vor der Fassung des Satzungsbeschlusses vorzulegen.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.“

1 Siehe z. B. „Bau - und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ mit Stand vom 10.12.2021 (in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), Kapitel 1.2. Standortkonzepte

2 Darüber hinaus wäre dann gemäß Art. 47 ff. AGBGB auf ausreichende Abstände der Bepflanzungen zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu achten, welche in der Regel 4 m zwischen Gehölzen von mehr als 2 m Höhe und landwirtschaftlichen Flächen betragen müssen. Dabei wird gemäß Art. 49 AGBGB bei Bäumen „von der Mitte des Stammes, an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt bzw. „bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe“ gemessen.

3 Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen.

4 Siehe Bayernatlas D-1-7235-0078 - Siedlung des Spät- und des Endneolithikums, der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit; vgl. § 9 Abs. 6 BauGB

5 u. a. zu „...Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen ...“

6 Siehe in diesem Zusammenhang z. B. Urteil vom 12.11.2012 - 4 C 2052/11.N des Hessischen VGH: Demgemäß finden „[...] aus Lärmschutzgründen vorgenommene Festsetzungen von Betriebszeiten für eine zugelassene Nutzung in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB keine Rechtsgrundlage [...].“ bzw. Urteil vom 14.11.1996 - 5 S 5/95 des VGH Baden-Württemberg: Sehen „[...] die textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans solche Nutzungszeitenregelungen vor, ist er insoweit regelmäßig (teil-)nichtig. [...] Dabei bleibt es der Gemeinde unbenommen, ihre Vorstellungen über die Nutzungszeiten in die Begründung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 8 BauGB) oder als - rechtlich nicht bindenden - Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen (vgl. BVerwG, Beschl. V. 07.09.1988 - 4 N 1.87 -, BVerwGE 80, 184 = PBauE § 9 Abs. 1 (Nr. 24) BauGB Nr. 2). [...].“

7 Siehe Arndt/Heyn, Rechtsfragen zur Einzelhandelssteuerung in Bebauungsplänen in: UPR 8/2020, S. 281 - 288; u. a. dort wurde das Thema Festsetzung von Öffnungs- und Betriebszeiten in Sonstigen Sondergebieten auch im Zusammenhang mit einem Urteil des OVG Münster (Urteil vom 05.12.2017 - 10 D 84/15.NE) behandelt. Dieses Urteil beanstandete marktübliche Öffnungszeiten als Konkretisierung der Nutzungsart nicht (Bezug zu § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO).

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zahlreiche Anregungen zur Verbesserung der Planunterlagen, zur rechtlichen Absicherung sowie zur gestalterischen und landschaftlichen Einbindung des Solarparks wurden aufgegriffen. Dazu zählen unter anderem die Ergänzung von Höhenangaben, klarere Bezeichnungen und Darstellungen in Plänen, Hinweise zur Gestaltung der Nebengebäude und Eingrünung, sowie die rechtliche Prüfung lärmschutzbezogener Festsetzungen. Die meisten redaktionellen und inhaltlichen Hinweise werden in den Entwurfsstand des Bebauungsplans aufgenommen oder an zuständige Stellen bzw. den Vorhabenträger weitergegeben. Der Umweltbericht und die Präambel werden ergänzt und aktualisiert.

19.2 LRA Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 12.07.2024)

Stellungnahme:

die Planung betrifft Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern/ Verdachtsflächen für Bodendenkmäler.

Das BLfD ist zu beteiligen

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe bei der zuständigen Behörde. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht

19.3 LRA Pfaffenhofen – Abfallwirtschaft (Schreiben vom 16.07.2024)

Stellungnahme:

am 09.07.2024 wurden die Planunterlagen zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Vohburg dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) zur Stellungnahme zugeleitet.

Dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form wird zugestimmt.
Nach den vorliegenden Planunterlagen ist an dem geplanten Sondergebiet weder ein Büro noch eine Wohnung geplant. Somit ist davon auszugehen, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sollte sich dies ändern, ist das Grundstück unverzüglich an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht, da es sich um ein Sondergebiet für FF-PVA handelt, in dem diese Nutzungen nicht vorhanden sind.

19.4 LRA Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 24.07.2024)

Stellungnahme:

Der Vorhabensbereich befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet nach § 78b Abs.1 Satz1 WHG.

Entgegen den Ausführungen in der Begründung unter Nr. 10.1.1.4 befindet sich der Bereich I aber teilweise im wassersensiblen Bereich. Auch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt weist in seiner Stellungnahme unter Punkt 3 auf potentielle Fließwege mit starkem Abfluss hin und fordert die Topografie bezüglich wild abfließenden Wassers zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden den Belangen des Hochwasserschutzes auch bei sonstigen Hochwassergefahren - zur Vorsorge gegen die zunehmend und räumlich nicht auf bestimmte Gebiete eingrenzenden Starkregenniederschläge - in der bauleitplanerischen Abwägung das erforderliche Gewicht einzuräumen haben.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass der Vorhabensbereich nicht in einem Überschwemmungs- oder Risikogebiet liegt, jedoch teilweise im wassersensiblen Bereich. Die Topografie und potenzielle Abflusswege bei Starkregenereignissen sind entsprechend zu berücksichtigen. In der Begründung der Bauleitplanung wird ein entsprechender Hinweis ergänzt. Die Anpassungen werden in den Entwurfsstand eingearbeitet.

19.6 Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz (Schreiben vom 29.07.2024)

Stellungnahme:

Der Stadt Vohburg liegt ein Antrag der Firma Anumar GmbH vor, auf dem Flurstück Fl.-Nr.370 (TF), Gmkg. Menning, auf landwirtschaftlichen Flächen bei Menning eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Planzeichnung ist folgende Festsetzung bezüglich hinsichtlich des Immissionsschutzes zu entnehmen:

- Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

- Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt Vohburg vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.
- Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

Beurteilung Lärmimmissionen:

Gemäß Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind gemäß o.g. LfU-Praxisleitfaden daher nicht zu erwarten, da sich die schutzbedürftigen Nutzungen jeweils in einem Abstand von weit über 20 m zu den geplanten Sondergebieten Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO) befinden.

Beurteilung Lichtimmissionen:

Grundsätzlich gilt, dass unzulässige Blendeinwirkungen auf Gebäude oder Straßen auszuschließen sind.

Gemäß den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen v. 13.09.2012 werden zu maßgeblichen Immissionsorten und -situationen folgende Beurteilungshinweise angegeben:

- Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.
- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch.

Der Abstand zur Bundesstraße B16a südlich beträgt über 400 m. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in einem Abstand von über 800 m. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der hohen Abstände nicht zu erwarten.

Gegen die in der Planzeichnung aufgenommenen Festsetzungen zum Immissionsschutz bestehen keine Einwände. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 62 - "Solarpark Menning Fst. 370 (TF)".

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schutz vor Blendwirkungen, Lärm und Licht werden bestätigt. Aufgrund großer Abstände zur Wohnbebauung (über 800 m) und zur Bundesstraße (über 400 m) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht- oder Lärmimmissionen nicht zu erwarten. Die Festsetzungen in der Planzeichnung werden als ausreichend beurteilt. Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Einwände. Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19.7 Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz (Schreiben vom 30.07.2024)

Stellungnahme:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 62 "Solarpark Menning Fst. 370 (TF)" der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu informieren.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremddanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten ist, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, weisen wir darauf hin, dass ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen sind.

Durch feuerverzinkte Rammpfosten kann es zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sind diesbezüglich zu beachten.

Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Arbeiten bei abgetrocknetem Boden mit möglichst bodenschonenden Maschinen und Verfahren durchgeführt werden, um Bodenverdichtungen weitgehend zu vermeiden.

Bei einem (eventuellen) Rückbau der Anlage sind sämtliche baulichen Anlagen aus dem Boden zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Für das Plangebiet sind derzeit keine Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt. Bei Bauarbeiten auftretende Hinweise auf Bodenverunreinigungen sind umgehend den zuständigen Behörden zu melden. Auffüllungen dürfen nur mit schadstofffreiem Material erfolgen, die Ersatzbaustoffverordnung (seit 01.08.2023) ist zu beachten. Bodenverdichtungen sollen vermieden und Eingriffe möglichst bodenschonend durchgeführt werden. Beim Rückbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Hinweise wurden in der Bauleitplanung berücksichtigt bzw. textlich aufgenommen. Es besteht kein Änderungsbedarf am Planentwurf. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19.9 Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 01.08.2024)

Stellungnahme:

die Untere Naturschutzbehörde (UNB) nimmt zur gegenständlichen Planung der Stadt Vohburg wie folgt Stellung.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg a. d. Donau beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 "Solarpark Menning Fst. 370 (TF)" zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen einer insgesamt ca. 6,88 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich von Menning, nördlich der Bundesstraße. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 370 (TF) Gmkg. Menning.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann auf Grundlage der aktuellen Planungslage und des fehlenden artenschutzrechtlichen Beitrages zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Folgendes wird angeregt bzw. gefordert:

1. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

In ca. 550 m Entfernung östlich des hier gegenständlichen Bebauungsplans wurden 2021 Rebhühner nachgewiesen, einer auf der roten Liste stehenden Art (*Perdix perdix*; Rote Liste Bayern: stark gefährdet).

Aufgrund der Lage des Bebauungsplans auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche kann auch ein Vorkommen von Feldlerchen (*Alauda arvensis*, Rote Liste Bayern: gefährdet) und bedingt durch das angrenzende Feldgehölz ein Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, Rote Liste Bayern: gefährdet) nicht ausgeschlossen werden.

Fazit: Da aufgrund der Bestandssituation ein Vorkommen besonders geschützter Arten, und damit verbunden, das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsgebietes hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten und Zauneidechsen notwendig. Je nach Ausgang der artenschutzrechtlichen Untersuchung können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt werden.

2. Eingrünung der Anlage

Als Ausgleichsfläche A 1 ist eine Eingrünung der gesamten geplanten Photovoltaikanlagen mit Heckenpflanzung vorgesehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Maßnahme nur bedingt sinnvoll. Zum einen ist eine umlaufende Hecke aus Gründen der Eingrünung nicht notwendig, da "Blickbeziehungen nach Pettling und Menning" nicht bestehen (s. auch Punkt 6. Landschaftsbild (Vorentwurf Begründung mit Umweltbericht, Datum 25.06.2024)).

Zum anderen ist die Breite der Hecke aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend.

Wünschenswert ist eine Eingrünung in Form einer dichten Hecke, einer lockeren Strauchpflanzung oder einer Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumreihen mit einer Breite von 10 m, damit ausreichend Raum für die Entwicklung eines hochwertigen Lebensraumes gegeben ist. Hinzu kommt, dass laut Leitfaden "Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" (Stand 2014) bei einer Eingrünung der Anlage (insbesondere mit Hecken und Gehölzen) der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme ab 5 m Breite anerkannt werden kann. Bei der hier gegenständlich geplanten Anlage ist aber nur eine Heckenbreite von 2,5 m geplant und kann daher nicht als Kompensation anerkannt werden,

(Hinweis: ein Grenzabstand zu Nachbarflächen von 4 m ist ebenfalls zu berücksichtigen.)

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre statt einer Heckenpflanzung ringsherum ein 10m breiter linearer wirksamer Biotopverbund mit einer abwechslungsreichen Auswahl an heimischen Blüh- und Dornensträuchern sinnvoll. Möglichst hohe Strukturvielfalt der Landschaft kann durch Lücken in der Anpflanzung erzielt werden und möglichst vielfältige Arten mit unterschiedlichen Wuchsformen und -höhen tragen zu einer Auflockerung und höheren Qualität des so entstandenen Lebensraumes bei.

3. Eingriffsminimierende Maßnahmen

Bei der Bilanzierung des Kompensationsbedarfes wurde bei der Planung eine Reduzierung um 50% vorgenommen. Dies ist bei der hier gegenständlichen Planung nicht möglich.

Begründung: Laut dem oben genannten Leitfadens können eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsbedarf um bis zu 50% verringern. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden. Ziel soll es sein, eine sinnvolle Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft herzustellen. Die Herstellung einer Hecke zur Eingrünung ist eine gesetzlich verpflichtete Ausgleichsmaßnahme und kann nicht gleichzeitig als Minimierungsmaßnahme anerkannt werden. Ebenso stellt die Verwendung von autochthonem Saatgut keine Minimierungsmaßnahme dar und ist nach § 40 BNatSchG gesetzlich verpflichtend. Aufgrund der Tatsache, dass nicht alle ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen berücksichtigt werden (z.B. GRZ 5; 0,5), ist es bei dem aktuellen Planungsstand nicht möglich den Kompensationsbedarf um 50% zu reduzieren.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Artenschutz:** Ein artenschutzrechtliches Gutachten wurde beauftragt und in die Entwurfsfassung integriert.
2. **Eingrünung:** Die geplante Eingrünung mit 2,5 m Hecke bleibt bestehen. Es wird argumentiert, dass eine breitere Hecke nicht notwendig ist, und Ausgleichsflächen ab 5 m anerkannt werden.
3. **Planungsfaktor:** Der Planungsfaktor von 50% wird als üblich betrachtet, und bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.
4. **Kompensation und Eingriffsregelung:** Der Eingriff wird als gering eingestuft, da die Versiegelung minimal ist, und die Eingriffsregelung wird weiter angepasst.

Die geplanten Maßnahmen werden beibehalten, jedoch bleibt die Möglichkeit einer künftigen Anpassung durch neue Eingriffsregelungen bestehen.

20 Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 11.07.2024)

Stellungnahme:

Hinweis: Auf eine zeitnahe und qualifizierte Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen sollte geachtet werden.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der **Planungsverband Region Ingolstadt** wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt **keine** Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

21 Regierung von Oberbayern, Raumordnung Region 10 (Schreiben vom 04.07.2024)

Stellungnahme:

„...“
die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Stadt Vohburg a.d. Donau beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück Nr. 370 TF (Gemarkung Menning). Die zwei Planungsgebiete (Größe insgesamt ca. 6,88 ha) befinden sich westlich von Menning nördlich der Bundesstraße. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Zur o.g. Planung gaben wir bereits mit Schreiben vom 29.05.2024 im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Stellungnahme ab. Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Neue Planunterlagen vom 25.06.2024

Da sich der Sachverhalt in landesplanerisch relevanten Aspekten nicht geändert hat, ist eine erneute Bewertung aus fachlicher Sicht nicht veranlasst.

Ergebnis

Die Planung entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung grundsätzlich den Erfordernissen der Raumplanung entspricht und vor dem Hintergrund der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung grundsätzlich zu begrüßen ist. Es erfolgt **keine** Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bauungsplanes.

22 Staatliches Bauamt Ingolstadt S1 (Schreiben vom 17.07.2024)

Stellungnahme:

39 - - -

von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das unter dem Betreff angegebene Vorhaben wenn die mit angegebenen Auflagen und Hinweise Beachtung finden.

- . Die Anbauverbotszone zur Bundesstraße B16a beträgt 20 m
- . Die Erschließung/Errichtung des Solarpark haut ausschließlich über bestehende Zufahrten zu erfolgen
- . Neue Zufahrten zur B16a werden nicht zugestimmt
- . Vom dem Solarpark darf keine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B16a ausgehen, hierzu ist nötigenfalls ein Gutachten gegen Blendung erforderlich
- . Durch die Errichtung des Solarpark darf der Verkehrsfluss auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigt “

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände, sofern die benannten Auflagen beachtet werden. Es wird auf die Einhaltung der Anbauverbotszone von 20 Metern zur Bundesstraße B16a hingewiesen. Die Erschließung des Solarparks hat ausschließlich über bestehende Zufahrten zu erfolgen; neuen Zufahrten zur B16a wird nicht zugestimmt. Zudem darf vom Solarpark keine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B16a ausgehen, wozu gegebenenfalls ein Blendgutachten vorzulegen ist. Der Verkehrsfluss auf der Bundesstraße darf durch Bau und Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Es wurde festgestellt, dass keine direkte Verbindung der Anlage zur Bundesstraße besteht und die Erschließung über bestehende Wirtschaftswege erfolgt. Aufgrund des vorhandenen Abstands zur Straße sowie der geplanten Gehölzstrukturen ist eine Blendung nicht zu erwarten. Ein entsprechender Hinweis zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wurde ergänzend in die Bauleitplanung aufgenommen.

Stellungnahme:

„...“

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

1.1 Allgemeines

Im hier betrachteten Geltungsbereich sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Genaue Angaben über Grundwasserstände sind in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten. Gemäß den uns vorliegenden Erkenntnissen liegt der Grundwasserstand in den tiefen liegenden Bereichen ca. 20 m unter GOK. Ein Bodengutachten lag den Unterlagen nicht bei.

Wir weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich laut aktuellem Luftbild landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen (z.B. bei Abfuhr von Boden zur Verwertung auf Flächen Dritter).

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir, dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremddanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

1.2 Zink

Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan lässt sich nicht herauslesen ob die Beschichtung der Rammprofile mit Zink vorgesehen ist, sollte dies der Fall sein möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Von den Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen (abhängig von der vorhandenen Bodenfeuchte, dem vorliegenden Säurestatus (pH-Wert) und dem Gehalt gelöster Salze). Ein saurer Boden mit hoher Bodenfeuchte weist beispielsweise einen deutlich höheren Zinkverlust wie ein trockener Boden mit neutraler Bodenreaktion (pH = 7) auf.

Durch das Einrammen und Ziehen kann es in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich zu einem Eintrag kommen, was durch Vorrammen oder Vorbohren z.B. bei steinigem Boden minimiert werden kann.

Im Sinne des allgemeinen Grundwasserschutzes sollten verzinkte Rammprofile oder Erdschrauben daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Wir empfehlen daher, vor Baubeginn die Grundwasserverhältnisse genauer zu eruieren.

Um unvermeidliche Zinkeinträge in den Boden zu minimieren, sind Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis @“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden.

1.3 Hinweise aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes:

Bei Stau- und Grundwassereinfluss ist mit beschleunigter Zinkfreisetzung zu rechnen. Es gilt daher sicherzustellen, dass trotz des Zinkeintrages durch die Rammprofile und der dadurch hervorgerufenen Erhöhung der Zinkkonzentration gegenüber dem regionalen Hintergrundwert der

Geringfügigkeitsschwellenwert eingehalten und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen wird. Für Zink liegt der Geringfügigkeitsschwellenwert bei 60 µg/l bzw. 60 mg/m³.

Aufgrund der vorgenannten Zink-Thematik empfehlen wir nach dem Rückbau der PV-Anlage und vor der Folgenutzung, stichprobenartige Bodenuntersuchungen in Kontaktbereichen zum verzinkten Stahlprofil durchzuführen. Ggf. müssen dann erhöhte Zinkgehalte durch Nachkalkung gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden.

Bei Erdarbeiten sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben angelehnt an die DIN 19639 zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass der Ober- und Unterboden wenig befahren bzw. nicht unterschiedlich belastet werden soll sowie bei Zwischenlagerung und Wiedereinbau darauf zu achten ist, dass das Schutzgut Boden nicht unnötig versiegelt wird und die natürlichen Bodeneigenschaften erhalten bleiben / wiederhergestellt werden.

2. Abwasserbeseitigung

Das von den PV-Modulen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern. Das von befestigten Flächen (z.B. Dachfläche des Trafo-/Wechselrichtergebäudes, Geräte-/Technikschuppen) abfließende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von eventuellen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), und die entsprechenden Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

3. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich potentielle Fließwege mit starkem Abfluss bei Starkregen (siehe UmweltAtlas Bayern unter folgendem Link):

https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&dn=lfu_domain-naturgefahren

Bei Starkregenereignissen und/oder Schneeschmelze kann es daher zum Eindringen von Oberflächenwasser kommen. Dies sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.



Die Lage elektrischer Anlagenteile wie Trafogebäude und Wechselrichter, ist so zu wählen, dass diese im Falle von wild über die Geländeoberfläche abfließenden Wassers keinen Schaden nehmen können. Wir empfehlen wasserempfindliche Anlagenteile im Bereich von Hochpunkten oder im Bezug zum Geländeniveau um min. 30 cm erhöht zu errichten.

Generell ist für alle geplanten Maßnahme der § 37 WHG zu beachten, wonach der Oberflächenwasserabfluss nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden darf. Dies ist durch den Antragsteller eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Auf den Erhalt bzw. die Verbesserung der Sickerfähigkeit des Bodens ist besonderes zu achten. Um dem Rechnung zu tragen, sollte ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schwerem Gerät vermieden werden. Die Witterungsverhältnisse sollten hierbei berücksichtigt und ggf. geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden (Wahl geeigneter Maschinen – Bereifung, Bodendruck etc.). Die Aufstellfläche der PV-Anlage ist zu begrünen. Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein.

Desweiteren sollten die PV-Paneele so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.

5. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Aufstellung des BBPs Nr. 62. Wir empfehlen Folgendes:

- Berücksichtigung der Topographie in der weiteren Planung bezüglich wild abfließenden Wassers
- Erkundung der Grundwasserverhältnisse
- Information des Eigentümers der Fläche über mögliche zusätzliche Zinkbelastungen

Für die PV-Anlage sind darüber hinaus Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis©“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62, sofern die genannten Hinweise und Empfehlungen beachtet werden. Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen sind im Planungsgebiet derzeit nicht bekannt. Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf solche geben, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. Der Grundwasserstand liegt nach aktuellem Kenntnisstand etwa 20 Meter unter Geländeoberkante; genauere Angaben werden in der Planbegründung ergänzt. Auffüllungen sind nur mit schadstofffreiem Material zulässig und baurechtlich zu beantragen. In Bezug auf mögliche Zinkeinträge durch verzinkte Rammprofile wird empfohlen, diese nur in Bereichen einzusetzen, die nicht grundwassernah sind, oder alternativ Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen zu verwenden. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zudem ist bei Erdarbeiten auf bodenschutzgerechtes Vorgehen gemäß DIN 19639 zu achten. Das Niederschlagswasser der PV-Module und befestigten Flächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern, was bereits im Plan festgesetzt ist. Zum Schutz vor wild abfließendem Wasser bei Starkregen sollten wasserempfindliche Anlagenteile mindestens 30 cm über Geländeniveau errichtet werden. Eine entsprechende Ergänzung zur Höhenlage wurde in die Bauleitplanung aufgenommen. Die Fläche wird mit extensivem Grünland begrünt und gepflegt, um die Sickerfähigkeit zu erhalten. Abschließend wurden alle Hinweise zur Versickerung, Nutzung geeigneter Materialien, Topografie sowie zur Vermeidung von Bodenbelastungen berücksichtigt und in die Bauleitplanung integriert.

Stellungnahme:

entsprechend den eingereichten Planunterlagen kreuzt Ihr geplantes Bauvorhaben unsere Mineralölfernleitung TAL-IG bei unserem Leitungskilometer 150.59 - 150.64.

Als nächsten Schritt, wenden Sie sich bitte an unsere Abteilung Wegerecht zur Klärung von Einzelheiten der detaillierten Bauausführungsplanung. Bitte legen Sie unbedingt entsprechende Detailpläne sowie einen genauen Baubeschrieb bei.

Von dort erhalten Sie dann exakte technische Bauvorgaben sowie einen Gestattungsvertrag zur baulichen Nutzung unseres 10m breiten Schutzstreifens.

Die beiliegenden „Richtlinien“ sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Diese berechtigen nicht zur Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Das geplante Bauvorhaben kreuzt im Bereich des Leitungskilometers 150.59 bis 150.64 die Mineralölfernleitung TAL-IG. Für die weitere Planung sind detaillierte Bauunterlagen und ein konkreter Baubeschrieb bei der Abteilung Wegerecht der TAL einzureichen. Dort erfolgt die Prüfung und Erteilung technischer Vorgaben sowie die Ausstellung eines Gestattungsvertrags für die Nutzung des 10 Meter breiten Schutzstreifens. Die beigefügten Richtlinien sind strikt einzuhalten. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, an den Vorhabenträger weitergegeben und werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Leitung und der beidseitige Schutzstreifen von je 5 Metern wurden im Entwurf ergänzt, der Schutzabstand zur Bebauung bleibt gewahrt.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss BBP

Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 06.05.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

FNP

2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen (Schreiben vom 01.08.2024)

Stellungnahme:

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen nimmt zur o. g. Planung wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Forstliche Belange sind im Südteil betroffen. Direkt angrenzend stockt auf Flurnummer 368 Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes. Von der Planungsfläche wird dieses Waldstück durch den vorhandenen Weg (ca. 5 m), so-wie durch den geplanten Grünstreifen mit einer Breite von 5 m getrennt. Nach den vorliegenden Plänen ergibt sich somit nur ein Abstand von etwas über 10 Metern.

Das Flurstück ist überwiegend mit circa 35-jährigem Laubholz bestockt. Durch Gewitter, Stürme oder andere extreme Wetterereignisse können jederzeit Bäume oder Teile davon aus dem Wald brechen und auf den Zaun oder auf Anlagenteile stürzen. Um diese Gefahr auch in Zukunft auszuschließen, sollte ein Abstand von 20 Metern gewahrt werden.

Bereich Landwirtschaft

Wir geben den langfristigen Verlust intensiv genutzter Ackerflächen im Umfang von knapp 7 ha zu bedenken. Diese stehen über Jahrzehnte nicht mehr zur regionalen Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Verfügung.

Ca. 3,35 ha der 5,6 ha (entspricht etwa 60 %) des nördlichen Teilbereichs I weisen nach der Bodenschätzung hochwertige Lehm- und Lösslehmböden auf, die Ackerzahlen reichen dort von 53 bis 76. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm beträgt 50. Folglich handelt es sich bei den

o. g. Teilbereichen um überdurchschnittliche Bonitäten, die der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten bleiben sollten.

Zur Standorteignung von Freiflächenphotovoltaikanlagen verweisen wir auf die Hinweise im Energieatlas Bayern, Stand 12.03.2024 (siehe https://www.energieatlas-bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungs-instrumente).

Nach der Nutzung als Solarpark sollte wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Das gilt auch für die Ausgleichsflächen, weil dann die Grundlage für den Ausgleich nicht mehr besteht.

Unabhängig davon bestehen weitere Anmerkungen:

- Um das Plangebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßen Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule bewirkt. Hierfür können ebenfalls keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Wir empfehlen eine Haftungsausschlusserklärung des Betreibers zu Gunsten der umliegenden Flächenbewirtschafter für die o. g. Beeinträchtigungen durch Steinschläge oder Verschmutzungen.

- Die angrenzenden Feldwege und die Zufahrten zu den umliegenden land-wirtschaftlichen Flächen dürfen durch den Solarpark nicht eingeschränkt werden, auch nicht während der Bauphase.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten äußert forstliche und landwirtschaftliche Bedenken zur Planung. Forstlich wird empfohlen, den Abstand zur angrenzenden Waldfläche auf 20 Meter zu erhöhen, um Schäden durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Landwirtschaftlich wird auf den langfristigen Verlust von rund 7 ha hochwertiger Ackerfläche hingewiesen, insbesondere da der nördliche Teil überdurchschnittliche Bodenqualitäten aufweist. Die Fläche sollte nach der Nutzung wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sein. Zudem wird empfohlen, eine Haftungsausschlusserklärung für mögliche Schäden durch Steinschlag oder Staubemissionen zu verlangen. Der Zugang zu umliegenden Feldwegen darf durch die Anlage nicht eingeschränkt werden. Die Stadt Vohburg nimmt diese Hinweise zur Kenntnis, verweist aber auf die Erfordernisse der Energiewende und die hohe Flächeneffizienz von Photovoltaik. Eine Abwägung der Belange wurde im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans bereits durchgeführt, auch im Hinblick auf mögliche Agri-PV-Nutzung. Änderungsbedarf besteht nicht an der Änderung des FNPs.

4 Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 23.05.2024)

Stellungnahme:

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und Vertreter der bayerischen Landwirtschaft nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

- Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese nicht mehr bzw. zeitweise nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Somit können auf diesen Flächen keine Nahrungsmittel mehr erzeugt werden.
-
- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.
- Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AG-BGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.
- Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen weiterhin jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen und während der Bauphase. Die Einfriedung darf deshalb keinesfalls an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Eingrünung der Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden.
- Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut,

Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen so dass keine Aussamung erfolgen kann.

Wir bitten Sie, die o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Der Bayerische Bauernverband äußert Bedenken gegen den Flächenverlust durch das Vorhaben, da dadurch landwirtschaftlich nutzbare Flächen langfristig entzogen werden und keine Nahrungsmittelproduktion mehr möglich ist. Zudem wird auf mögliche Schäden durch Steinschlag und Staubbemissionen hingewiesen; ein Haftungsausschluss zugunsten der Landwirte wird gefordert. Die Einhaltung gesetzlicher Grenzabstände, eine regelmäßige Pflege der Bepflanzung sowie die freie Zugänglichkeit der angrenzenden Wege für landwirtschaftliche Maschinen auch während der Bauphase werden verlangt. Ebenso wird betont, dass die Fläche gepflegt werden muss, um eine Ausbreitung invasiver Pflanzenarten zu verhindern. Die Stadt Vohburg nimmt die Einwände zur Kenntnis, verweist jedoch auf die Notwendigkeit der Energiewende, die hohe Flächeneffizienz der Photovoltaik sowie die geplante Agri-PV-Nutzung, bei der die Fläche nicht vollständig der Landwirtschaft entzogen wird. Eine Rückführung zur landwirtschaftlichen Nutzung nach Rückbau der Anlage ist festgesetzt. Änderungen am Entwurf des Flächennutzungsplans erfolgen nicht.

5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 05.06.2024)

Stellungnahme:

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- **D-1-7235-0078 „Siedlung des Spät- und des Endneolithikums, der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit“**
- **D-1-7235-0095 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“**

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- **D-1-7235-0040 „Siedlung und Graben vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung“**
- **D-1-7235-0041 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung“**
- **D-1-7235-0085 „Siedlung der Vorgeschichte“**
- **D-1-7235-0080 „Siedlung und verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“**

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für

Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_runds_chreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). **Gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG bedürfen solche Maßnahmen ebenfalls der Erlaubnis.** Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.
- **Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.** Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege oder Bodendenkmalspflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalspflege (www.blfd.bayern.de).“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmäler werden in Planzeichnung und Legende des Entwurfstands des FNPs ergänzt und in der Begründung aufgeführt.

6 Bayernets GmbH (Schreiben vom 21.05.2024)

Stellungnahme:

im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens – wie in den uns übersandten Unterlagen dargestellt – verlaufen die folgenden Anlagen:

Anlagentyp	Status	Bezeichnung / DN / Schutzstreifen
Gastransportleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	SV50/5003 DN 500 / PN 60 Schutzstreifen: 8.0 m (4.0 m beiderseits)

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Wir bitten um Darstellung unserer Gastransportleitung mit Schutzstreifen im Plan sowie um Aufnahme unserer Auflagen in die Begründung des Flächennutzungsplanes.

Unter Einhaltung unserer Auflagen haben wir keine Einwände.

Wichtige Auflagen sind u.a.:

In den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. So ist beispielsweise **die Errichtung von Bauten** – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, **Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.**

Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.

Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.

Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.

Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung unserer Leitung kommen.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen Pläne unserer Anlagen in diesem Bereich. **Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich.** In unseren Plänen und Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt; Änderungen oder Erweiterungen können von uns nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden von uns

ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung; **Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Sollten Sie noch weitere Pläne benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlagen:

- 2024-01146-01 Übersichtskarte.pdf
- 5003_1_031.pdf
- 5003_1_032.pdf
- bayernets Broschüre Regeln und Auflagen.pdf

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Darstellung der Leitung war auf FNP-Ebene bereits enthalten die Darstellung wird nochmal überarbeiten. Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt, wenn dies erforderlich war.

Verweis auch auf die Abwägungsergebnisse des Bebauungsplans.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

7 Bayernwerk Netz (Schreiben vom 25.07.2024)

Stellungnahme:

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit end-gültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu.

Anlagen:

- Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen
- Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile"

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt, wenn dies erforderlich war. Verweis auch auf die Abwägungsergebnisse des Bebauungsplans.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

19.1 LRA Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 16.06.2024)

Stellungnahme:

Mit der Aufstellung mehrerer Bebauungspläne möchte die Stadt Vohburg die erneuerbaren Energien im Stadtgebiet entwickeln. Dies gilt auch für mehrere Flächen westlich von Menning.

Diese umfassen zusammen in etwa 18 ha Größe. Dafür ändert sie mit der vorliegenden Planung auch den Flächennutzungsplan. Dazu werden u. a. die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Folgendes wird angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Um einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden zu erreichen, wird angeregt, sinnvolle zusammenhängende Flächen zu überplanen.

Erläuterung:

Derzeit werden für die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes drei Änderungsbereiche dargestellt, welche keine zusammenhängenden Flächen bilden.

Um einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden sicherzustellen, wird angeregt, sinnvolle zusammenhängende Flächen zu überplanen. Dabei sollte im vorliegenden Falle z. B. die auch südwestliche Teilfläche der Flurnummer 270 der Gemarkung Menning in den Umgriff der Sondergebietsnutzung einbezogen werden.

2. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus tragen Grünflächen unter anderem zur Trennung unterschiedlicher Nutzungsarten und zur Abschirmung von Immissionen (z.B. Staub, Spritz- bzw. Düngemittelabdrift, Blendwirkung) u. a. von benachbarten (landwirtschaftlichen) Flächen bei. Auch wenn im Rahmen der Flächennutzungsplanung die städtebauliche Entwicklung nur in den Grundzügen darzustellen ist, wird angeregt, die Eingrünung des sonstigen Sondergebietes – u. a. wegen der zusammenhängenden Gesamtgröße z. B. grundsätzlich mit einer Breite von mindestens 10 m darzustellen.

Um dem Aspekt der Durchgrünung Rechnung zu tragen, wäre wegebegleitend eine Eingrünung vorzusehen.

3. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 5 BauGB, PlanZV).

Erläuterung:

Es wird angeregt, die Änderungsbereiche des Sondergebietes Photovoltaik zur Eindeutigkeit und Klarheit z. B. mit „Änderungsbereich 1“ bzw. „Änderungsbereich 2“ und „Änderungsbereich 3“ zu bezeichnen.

Es wird angeregt, die Bodendenkmale im Bereich der davon betroffenen Flurnummern in die Planzeichnung als Hinweis einzutragen.¹ Auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde wird hingewiesen. Es wird zudem angeregt, das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz (BLfD) im Verfahren zu beteiligen.

4. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

Ein unvollständiger Umweltbericht kann einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 BauGB darstellen. Gemäß Punkt 1b) der Anlage 1 ist die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, zu beschreiben. Daher erscheint es notwendig, Kapitel 1.2. (Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihrer Berücksichtigung) diesbezüglich noch zu ergänzen (z. B. zu BNatSchG, BauGB, BImSchG, BBodSchG, etc.).

Redaktionelle Anregungen:

Planzeichnung

Es wird angeregt, auf den Planzeichnungen jeweils einen Nordpfeil zu ergänzen.

Plankopf

Es wird angeregt, auf dem Plankopf z. B. zur besseren Übersicht und Erkennbarkeit der Lage in der Stadt Vohburg einen Übersichtsplan zu ergänzen.

Begründung

Unter Kapitel 8. *Denkmalschutz* müsste es wohl „... Folgende Denkmäler wurden im Geltungsbereich ...“ heißen.

Sonstiges

Es wird – u. a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. im Internet) – angeregt, auf der Planzeichnung die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urhaberschutzes). Hier betrifft dies wohl auch die Grundkarte der Auszüge aus dem Flächennutzungsplan.

Da die Fläche direkt z. B. weder auf vorbelasteten Flächen noch in benachteiligten Gebieten zu liegen kommt, wäre zu prüfen ob die Fläche nach EEG förderfähig ist.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die eingegangenen Hinweise zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vohburg wurden geprüft und – soweit erforderlich – in die Entwurfsfassung integriert. Dazu zählen insbesondere Hinweise zur Flächenbündelung, Eingrünung, Denkmalpflege sowie formale und redaktionelle Aspekte (z. B. Plankopf, Umweltbericht, Quellennennung). Ein Zusammenschluss der Teilflächen ist aufgrund verschiedener Vorhabenträger nicht möglich. Die Anpassungen erfolgen gemäß den Anforderungen des BauGB sowie der Fachbehörden. Der angepasste Entwurf wird als Grundlage für das weitere Verfahren verwendet.

19.2 LRA Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 29.05.2024)

Stellungnahme:

die Planung betrifft Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern. Das BLfD ist zu beteiligen.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe bei der zuständigen Behörde. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht

19.4 LRA Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 28.05.2024)

Stellungnahme:

„...“

der Vorhabensbereich befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet nach § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG.

Entgegen den Ausführungen in der Begründung liegt der Planungsbereich jedoch zum Teil im wassersensiblen Bereich.

Auf die Darstellungen im Umwelt Atlas „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ wird hingewiesen.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die wassersensiblen Bereiche sind bereits in der Begründung enthalten.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

19.6 Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz (Schreiben vom 29.07.2024)

Stellungnahme:

„...“

Der Stadt Vohburg liegt ein Antrag der Firma Südwerk Energie GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.Nr. 372, 365 und 365/1, Gmkg. Menning, auf landwirtschaftlichen Flächen bei Menning eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die o.g. Flurnummern als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zukünftig soll das Gebiet als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 Bau NVO dargestellt werden, Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 56 Solarpark Menning" aufgestellt. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 05.06,2024 wird hingewiesen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 15. Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Vohburg.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

19.7 Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz (Schreiben vom 30.07.2024)

Stellungnahme:

aus Sicht des Bodenschutzes wird wie folgt Stellung genommen:

Nach derzeitiger Aktenlage sind im Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vohburg keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt 'Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu informieren.

Da das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt worden ist, empfehlen wir, ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen (i.d.R. Kupfer), insbesondere des Oberbodens, im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt, wenn dies erforderlich war. Verweis auch auf die Abwägungsergebnisse des Bebauungsplans. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

19.9 Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 01.08.2024)

Stellungnahme:

die Untere Naturschutzbehörde (UNB) nimmt zur gegenständlichen Planung der Stadt Vohburg wie folgt Stellung.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg a. d. Donau beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 "Solarpark Menning Flst. 370 (TF)" zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen einer insgesamt ca. 6,88 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich von Menning, nördlich der Bundesstraße. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 370 (TF) Gmkg. Menning.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann auf Grundlage der aktuellen Planungslage und des fehlenden artenschutzrechtlichen Beitrages zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Folgendes wird angeregt bzw. gefordert:

1. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

In ca. 550 m Entfernung östlich des hier gegenständlichen Bebauungsplans wurden 2021 Rebhühner nachgewiesen, einer auf der roten Liste stehenden Art (*Perdix perdix*; Rote Liste Bayern: stark gefährdet).

Aufgrund der Lage des Bebauungsplans auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche kann auch ein Vorkommen von Feldlerchen (*Alauda arvensis*, Rote Liste Bayern: gefährdet) und bedingt durch das angrenzende Feldgehölz ein Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, Rote Liste Bayern: gefährdet) nicht ausgeschlossen werden.

Fazit: Da aufgrund der Bestandssituation ein Vorkommen besonders geschützter Arten, und damit verbunden, das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem.§ 44 Abs.1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsgebietes hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten und Zauneidechsen notwendig. Je nach Ausgang der artenschutzrechtlichen Untersuchung können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt werden.

2. Eingrünung der Anlage

Als Ausgleichsfläche A 1 ist eine Eingrünung der gesamten geplanten Photovoltaikanlagen mit Heckenpflanzung vorgesehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Maßnahme nur bedingt sinnvoll. Zum einen ist eine umlaufende Hecke aus Gründen der Eingrünung nicht notwendig, da "Blickbeziehungen nach Pettling und Menning" nicht bestehen (s. auch Punkt 6. Landschaftsbild (Vorentwurf Begründung mit Umweltbericht, Datum 25.06,2024)).

Zum anderen ist die Breite der Hecke aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend.

Wünschenswert ist eine Eingrünung in Form einer dichten Hecke, einer lockeren Strauchpflanzung oder einer Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumreihen mit einer Breite von 10 m, damit ausreichend Raum für die Entwicklung eines hochwertigen Lebensraumes gegeben ist. Hinzu kommt, dass laut Leitfaden "Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" (Stand 2014) bei einer Eingrünung der Anlage (insbesondere mit Hecken und Gehölzen) der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme ab 5 m Breite anerkannt werden kann. Bei der hier gegenständlich geplanten Anlage ist aber nur eine Heckenbreite von 2,5 m geplant und kann daher nicht als Kompensation anerkannt werden,
(Hinweis: ein Grenzabstand zu Nachbarflächen von 4 m ist ebenfalls zu berücksichtigen.)

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre statt einer Heckenpflanzung ringsherum ein 10m breiter linearer wirksamer Biotopverbund mit einer abwechslungsreichen Auswahl an heimischen Blüh- und Dornensträuchern sinnvoll. Möglichst hohe Strukturvielfalt der Landschaft kann durch Lücken in der Anpflanzung erzielt werden und möglichst vielfältige Arten mit unterschiedlichen Wuchsformen und -höhen tragen zu einer Auflockerung und höheren Qualität des so entstandenen Lebensraumes bei.

3. Eingriffsminimierende Maßnahmen

Bei der Bilanzierung des Kompensationsbedarfes wurde bei der Planung eine Reduzierung um 50% vorgenommen. Dies ist bei der hier gegenständlichen Planung nicht möglich.

Begründung: Laut dem oben genannten Leitfaden können eingriffsminimierende Maßnahme sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsbedarf um bis zu 50% verringern. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden. Ziel soll es sein, eine sinnvolle Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft herzustellen. Die Herstellung einer Hecke zur Eingrünung ist eine gesetzlich verpflichtete Ausgleichsmaßnahme und kann nicht gleichzeitig als Minimierungsmaßnahme anerkannt werden. Ebenso stellt die Verwendung von autochthonem Saatgut keine Minimierungsmaßnahme dar und ist nach § 40 BNatSchG gesetzlich verpflichtend. Aufgrund der Tatsache, dass nicht alle ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen berücksichtigt werden (z.B. GRZ 5; 0,5), ist es bei dem aktuellen Planungsstand nicht möglich den Kompensationsbedarf um 50% zu reduzieren.

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Artenschutz:** Ein artenschutzrechtliches Gutachten wurde beauftragt und in die Entwurfsfassung integriert.
2. **Eingrünung:** Die geplante Eingrünung mit 2,5 m Hecke bleibt bestehen. Es wird argumentiert, dass eine breitere Hecke nicht notwendig ist, und Ausgleichsflächen ab 5 m anerkannt werden.
3. **Planungsfaktor:** Der Planungsfaktor von 50% wird als üblich betrachtet, und bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.
4. **Kompensation und Eingriffsregelung:** Der Eingriff wird als gering eingestuft, da die Versiegelung minimal ist, und die Eingriffsregelung wird weiter angepasst.

Die geplanten Maßnahmen werden beibehalten, jedoch bleibt die Möglichkeit einer künftigen Anpassung durch neue Eingriffsregelungen bestehen.

20 Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 28.05.2024)

Stellungnahme:

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Planung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Planung

Die Stadt Vohburg a.d.Donau beabsichtigt mit o.g. Planungen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Das Plangebiet (insgesamt ca. 17 ha) befindet sich etwa 1,3 km westlich von Menning und ist in vier Teilflächen gegliedert. Für zwei Teilflächen (insgesamt ca. 11,1 ha) soll parallel mit einem Bebauungsplan Baurecht geschaffen werden. Das Gelände ist derzeit landwirtschaftlich genutzt, eine randliche Eingrünung der Planteilflächen ist jeweils vorgesehen. Nach Aufgabe der Energieerzeugung sollen die Plangebiete wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Bewertung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...], hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Im notwendigen Maß soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.

Im Sinne von LEP 6.2.3 (G) sollte geprüft werden, inwieweit in den überplanten Bereichen eine multifunktionale Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion erfolgen kann.

Der umgebende Landschaftsraum kann durch die südlich befindliche Freiflächenphotovoltaikanlage sowie den westlich bestehenden Steinbruch als entsprechend vorbelastet bewertet werden.

Die Planflächen befinden sich nicht innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes.

Da land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4 (G)) und zudem anzustreben ist, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G), sollte nicht nur eine generelle Festlegung der Folgenutzung Landwirtschaft erfolgen, sondern diese mit einer expliziten zeitliche Begrenzung des Baurechts mit einer konkreten Perspektive gesichert werden und um damit bei einer etwaigen Neubewertung der Gesamtsituation die Möglichkeit für eine Neuüberplanung zu eröffnen.

In der Gesamtschau kann zugunsten der im herausragenden öffentlichen Interesse stehenden Erschließung erneuerbarer Energien die Standortwahl aus regionalplanerischer Sicht akzeptiert werden, wenn eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft gegeben ist und vor allem auch auf eine zeitnahe und qualifizierte Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen geachtet wird.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Eingrünung ist auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt. Diese war bereits im Vorentwurf berücksichtigt.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

21 Regierung von Oberbayern, Raumordnung Region 10 (Schreiben vom 29.05.2024)

Stellungnahme:

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Stadt Vohburg a.d. Donau beabsichtigt im Parallelverfahren die Ausweisung von zwei Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Das Planungsgebiet liegt westlich von Menning, nördlich der Bundesstraße und weist eine Größe von ca. 11,05 ha und ca. 6,89 ha (inklusive der Flächen für die Eingrünung) auf. Im gültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 1.3 (G) *soll den Anforderungen des **Klimaschutzes** Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung **erneuerbarer Energien** und nachwachsender Rohstoffe so-wie von Sekundärrohstoffen.*

Gemäß LEP 3.3 (Z) *sind neue **Siedlungsflächen** möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) *sind **erneuerbare Energien** dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

Gemäß LEP 6.2.3 (G) *sollen **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** vorzugsweise auf **vorbelasteten Standorten** realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.*

Landesplanerische Bewertung

Die Planung ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien aus landesplanerischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Gemäß der Begründung zum LEP-Ziel 3.3. sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Aus landesplanerischer Sicht kann der geplante Standort aufgrund der südlich verlaufenden Bundesstraße B 16a, einer bereits bestehenden Photovoltaikanlage im Nordosten und einen westlich gelegenen Steinbruch als vorbelastet bewertet werden. Es sollte geprüft werden, in-wieweit eine multifunktionale Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion erfolgen kann.

Ergebnis

Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

22 Staatliches Bauamt Ingolstadt S1 (Schreiben vom 26.06.2024)

Stellungnahme:

von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen keine Einwände gegen das unter dem Betreff angegebene Vorhaben, wenn folgende Auflagen und Hinweise Beachtung finden.

- die Anbauverbotszone zur B16 beträgt 20,0 m
- von der Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgehend dürfen die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht geblendet werden. Ein Nachweis ist zu erbringen!
- eine neue Zufahrt zur B16 wird nicht zugestimmt.

Die Erschließung des Grundstücks hat über bestehende Anschlüsse auf Öffentlichen Straßen zu erfolgen.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat keine Einwände gegen das Vorhaben, wenn bestimmte Auflagen und Hinweise beachtet werden. Diese beinhalten eine Anbauverbotszone von 20 Metern zur B16, die Vermeidung einer Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer, für die ein Nachweis erbracht werden muss, sowie die Ablehnung einer neuen Zufahrt zur B16. Die Erschließung des Grundstücks muss über bestehende Anschlüsse an öffentliche Straßen erfolgen. Diese Punkte werden in die Entwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplans integriert und im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt.

26 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 19.06.2024)

Stellungnahme:

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

1.1 Allgemeines

Im Geltungsbereich des BBP sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Boden-verunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Auf der Fläche wurde früher ein Trockenkiesabbau betrieben, der bereits abgeschlossen ist. Die Fläche wurde rekultiviert und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände fällt von Nord nach Süd von ca. 385 auf 371 m ü. NHN stetig ab. Grundwasser wird ab ca. 355-60 m ü. NHN erwartet. Wir weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich laut aktuellem Luftbild landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen (z.B. bei Abfuhr von Boden zur Verwertung auf Flächen Dritter).

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir, dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremddanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

1.2 Zink

Hier ist die Errichtung von freitragenden Modultischen vorgesehen, die mittels Stahlprofilen in den Boden gerammt oder geschraubt werden. Bzgl. der Beschichtung der Rammpfähle wurden keine Angaben gemacht. Im Umweltbericht werden die Lösungsprozesse bei der Verwendung von verzinkten Stahlprofilen zur Verankerung der Modultische beschrieben.

Von den Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen (abhängig von der vorhandenen Bodenfeuchte, dem vorliegenden Säurestatus (pH-Wert) und dem Gehalt gelöster Salze). Ein saurer Boden mit hoher Bodenfeuchte weist beispielsweise einen deutlich höheren Zinkverlust wie ein trockener Boden mit neutraler Bodenreaktion (pH = 7) auf.

Durch das Einrammen und Ziehen kann es in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich zu einem Eintrag kommen, was durch Vorrammen oder Vorbohren z.B. bei steinigten Böden minimiert werden kann.

Im Sinne des allgemeinen Grundwasserschutzes sollten verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Wir empfehlen daher, vor Baubeginn die Grundwasserverhältnisse genauer zu eruieren.

Um unvermeidliche Zinkeinträge in den Boden zu minimieren, **sind Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis®“ , 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden.**

1.3 Hinweise aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes:

Bei Stau- und Grundwassereinfluss ist mit beschleunigter Zinkfreisetzung zu rechnen. Es gilt daher sicherzustellen, dass trotz des Zinkeintrages durch die Rammprofile und der dadurch hervorgerufenen Erhöhung der Zinkkonzentration gegenüber dem regionalen Hintergrundwert der Geringfügigkeitsschwellenwert eingehalten und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen wird. Für Zink liegt der Geringfügigkeitsschwellenwert bei 60 µg/l bzw. 60 mg/m³.

Aufgrund der vorgenannten Zink-Thematik empfehlen wir nach dem Rückbau der PV-Anlage und vor der Folgenutzung, stichprobenartige Bodenuntersuchungen in Kontaktbereichen zum verzinkten Stahlprofil durchzuführen. Ggf. müssen dann erhöhte Zinkgehalte durch Nachkalkung gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden.

Die bodenschutzfachlichen Vorgaben der DIN 19639 sind zu beachten, insbesondere:

- Der Ober- und Unterboden ist möglichst wenig zu befahren
- Das Befahren des Ober- und Unterbodens ist nur bei trockenen Verhältnissen oder Frost möglich, ansonsten werden lastenverteilende Maßnahmen notwendig (z.B. Lastenverteilungsplatten, Baustraßen).
- Zur Durchführung der Erdarbeiten sind Fahrzeuge mit niedrigem Kontaktflächendruck (Raupenfahrzeuge) einzusetzen (ansonsten lasterverteilende Maßnahmen).
- Muss für die Baumaßnahme Ober- und/oder Unterboden abgetragen werden, so sind diese horizontweise getrennt und rückschreitend mit Raupenbaggern abzuheben und separat zu lagern.
- Die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden erfolgt getrennt auf trapezförmigen Bodenmieten.
 - Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.
 - Mietenhöhe: Oberboden ≤ 2,0 m; Unterboden ≤ 3,0 m.
 - auf/an den Mieten darf sich kein Stauwasser bilden.
 - bei Lagerungsdauer der Mieten von über zwei Monate ist eine Zwischenbegrünung notwendig.
- Für den Einbau/Wiedereinbau von Bodenmaterial ist Ober- und Unterboden getrennt mittels Raupenbagger aufzubringen.

2. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

In der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzfluten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist im Bereich des BBPs ein möglicher Abflussbereich bzw. ein Fließweg bei Starkregenereignissen mit z.T. starkem Abfluss dargestellt. Bei Starkregenereignissen und/oder Schneeschmelze kann es daher zum Eindringen von Oberflächenwasser kommen. Dies sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.



Die Lage elektrischer Anlagenteile wie Trafogebäude und Wechselrichter, ist so zu wählen, dass diese im Falle von wild über die Geländeoberfläche abfließenden Wassers keinen Schaden nehmen können. Wir empfehlen wasserempfindliche Anlagenteile im Bereich von Hochpunkten oder im Bezug zum Geländeniveau um min. 30 cm erhöht zu errichten.

Generell ist für alle geplanten Maßnahme der § 37 WHG zu beachten, wonach der Oberflächenwasserabfluss nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden darf. Dies ist durch den Antragsteller eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Auf den Erhalt bzw. die Verbesserung der Sickerfähigkeit des Bodens ist besonderes zu achten. Die Aufstellfläche der PV-Anlage ist zu begrünen. Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein.

Desweiteren sollten die PV-Paneele so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.

3. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Aufstellung des BBPs Nr. 56. Wir empfehlen Folgendes:

- Berücksichtigung der Topographie in der weiteren Planung bezüglich wild abfließenden Wassers
- Erkundung der Grundwasserverhältnisse
- Information des Eigentümers der Fläche über mögliche zusätzliche Zinkbelastungen

Für die PV-Anlage sind darüber hinaus Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis®“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.“

Beschluss mit 21:0 Stimmen:

Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt, wenn dies erforderlich war.

Verweis auch auf die Abwägungsergebnisse des Bebauungsplans.

Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss:

1. Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die Abwägungsvorschläge zur 15. Flächennutzungsplanänderung und zum 62. Bebauungsplan ‚Solarpark Menning Flst. 370‘ zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit dem Bebauungsplan Nr. 62 im Bereich „**PV Menning 372, 365, 365/1**“ Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage „**PV Menning 370 (TF)**“ in der Fassung vom 06.05.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

8. Aufhebung Aufstellungs- und Änderungsbeschluss BP55 mit 14. FNP Änderung	1037
--	-------------

Der Stadtrat der Stadt Vohburg hat am 19.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 mit der 14. FNP Änderung beschlossen.



Am 25.02.2025 erreichte unten aufgeführte E-Mail die Stadt Vohburg:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Aufstellungsbeschlüsse im Anhang bzgl. des geplanten Solarparks in Oberdolling/Vohburg und teilen Ihnen hiermit mit, dass das Projekt unsrerseits nicht weiterverfolgt wird.

Ebenso widerrufen wir hiermit unsere Kostenübernahmeerklärungen vom 22.05.2023 (Gemeinde Oberdolling) und 28.06.2023 (Gemeinde Vohburg).

Wir bedauern, dass das Projekt nicht weitergeführt werden kann.

Wir bitten um eine Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse sowie um eine kurze Eingangsbestätigung unserer Mail.

Der Aufstellungsbeschluss kann aufgehoben werden, die bisher der Stadt Vohburg entstandenen Kosten werden jedoch dem Vorhabensträger berechnet. Dem Widerruf kann anschließend zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg hebt den Aufstellungs- und Änderungsbeschluss des BP 55 mit der 14. FNP Änderung vom 19.09.2023 auf, verrechnet die bereits entstanden Kosten an den Vorhabensträger und stimmt dem Widerruf der Kostenübernahmevereinbarung zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

9. Feuerwehr Menning - Auftragsvergabe Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten 1038

Für die Dacharbeiten (Zimmerer, Dachdecker, Spengler sowie der Vormontage der Unterkonstruktion für die Photovoltaik Module) „BV Neubau Feuerwehrhaus Menning“ wurde eine freihändige Vergabe durchgeführt.

9 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, davon gaben 2 Firmen ein Angebot ab.

Die Kostenberechnung des Architekturbüros Reichl aus Ingolstadt lag bei 176.596,00 € (brutto).

1	Fa. Holzbau Forster, Hiendorf	177.326,76 €		100,00%
---	-------------------------------	--------------	--	---------

Δ zum Nächstbietenden 184.849,11 € (104,24%)

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich für das wertbare Angebot der Firma Holzbau Forster aus 93349 Hiendorf eine Angebotssumme in Höhe von 177.326,76 €.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Dacharbeiten (Zimmerer, Dachdecker, Spengler sowie der Vormontage der Unterkonstruktion für die Photovoltaik Module) „BV Neubau Feuerwehrhaus Menning“ dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma **Holzbau Forster** aus 93349 Hiendorf, zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von **177.326,76 €** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

10. Entscheidung über die Weiterführung des Förderprogramms zur Senkung der Energiekosten 1039

Die Stadt Vohburg hat im Jahr 2022 Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten aufgestellt (Beschluss Nr. 374 v. 18.01.2022). Das Förderprogramm erfreute sich großer Beliebtheit, so dass das Programm immer wieder mit den entsprechenden Beschlüssen neu aufgelegt wurde und Geld in den jeweiligen städtischen Haushalten zur Verfügung gestellt wurde.

Auch in diesem Jahr liegen der Verwaltung wieder anfragen zu Zuschüssen vor, insbesondere für PV-Anlagen, Balkonkraftwerken und Batteriespeichern.

Alle anderen Fördermöglichkeiten wie z.B. Zisternen, Sonnenkollektoren, Wärmedämmmaßnahmen oder Austausch von Umwälzpumpen wurden gar nicht oder nur in Einzelfällen nachgefragt. Im städtischen Haushalt wurden für das Jahr 2025 75.000,00 € eingeplant. Um möglichst viele Anträge in diesem Jahr fördern zu können schlägt die Verwaltung vor, mit den Fördersätzen für PV-Anlagen und Batteriespeichern nach unten zu gehen.

Künftig sollen weiterhin 20 % gefördert werden, jedoch soll die Deckelung sowohl bei den PV-Anlagen (inkl. Balkonkraftwerke) und Batteriespeichern bei 500,00 € liegen. Bis dato war die Höchstförderung bei Batteriespeichern bei 1.000,00 € und bei den PV-Anlagen bei 700,00 €.

Alle weiteren Fördermöglichkeiten werden ersatzlos gestrichen.

Beschluss:

Der Stadtrat fördert ab dem 01.05.2025 folgende energetische Maßnahmen an Bestandsgebäuden und Neubauten:

1. Neubau von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken (nur bei privaten Gebäuden) mit einer maximalen Förderhöhe von 500,00 €, ansonsten 20 % der Anschaffungskosten
2. Neubau von Batteriespeichern mit einer maximalen Förderhöhe von 500,00 €, ansonsten 20 % der Anschaffungskosten

Die beiliegende geänderte Richtlinie ist Bestandteil des Beschlusses und ersetzt die Richtlinie vom 20.01.2022

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 5

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Pflügl, StR Haimerl, StR Kolbe, StR J.Steinberger, StR Dietz

11. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid erinnerte an die Fraktionssitzung am 15.05.2025 ab 14:00 Uhr im Büro des Bürgermeisters

12. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister